

## Heinrich III. und die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046

Von PIUS ENGELBERT O.S.B.

Geheimrat Hermann Grauert, in der Münchener Gelehrtenwelt der Jahrhundertwende eine bekannte Erscheinung, später neben vielem anderem auch Präsident der Görresgesellschaft<sup>1</sup>, veröffentlichte 1898 ein lateinisches Gedicht, das er als handschriftlichen Eintrag des 16. Jhs. in einem Inkunabeldruck der Hof- und Staatsbibliothek München gefunden hatte. Ein Verfasser war nicht angegeben, doch hatte der Schreiber dem Gedicht die Notiz vorausgeschickt: *Rithmi ex vetustissimo codice. Ad Henricum Imperatorem*. Das Gedicht von sieben Strophen in der Form gereimter Prosa ist eine Aufforderung an einen König Heinrich, den Zuständen in Rom, näherhin am päpstlichen Hof, ein Ende zu machen. Die inhaltlich wichtigsten Strophen sind die folgenden<sup>2</sup>:

1. *Roms Wahn  
braucht einen Richterspruch,  
Roms Buhlerei  
wird das Reich vernichten.*
2. *Ein Papst sitzt über dem anderen,  
dem heiligen Gesetz zuwider  
ist mit drei Männern verheiratet  
allein die Sunamitin.*
4. *Um Gold und Silber  
ist dies Übel erfunden,  
von Mutter Habsucht  
rühren diese Laster her.*

---

<sup>1</sup> H. GRAUERT, Rom und – Gunther der Eremit?, in: HJ 19 (1898) 249–287, hier 253–277. Über Grauert: M. EDER, Grauert, Herrmann, in: LThK<sup>3</sup> 4 (Freiburg 1995) 991.

<sup>2</sup> Hier nach der Ausgabe und Übersetzung von H. KUSCH, Einführung in das lateinische Mittelalter, Bd. I (Darmstadt 1957) 258f. Der lateinische Text der oben zitierten Strophen lautet: 1. *Romana superstitio / Indiget iudicio, / Romanum adulterium / Destruet Imperium*. 2. *Papa sedet super papam / Contra legem sacram / Nupta est tribus maritis / Unica Sunamitis*. 4. *Propter aurum et argentum / Hoc malum est inventum, / De matre avaritia / Nascuntur haec vitia*. 5. *Sed modo rex Henrice / Omnipotentis vice / Destruet hoc connubium / Triforme et dubium, / Ne patiaris confundi / Quattuor plagas mundi*. 7. *Non quisquam adulterorum / Romanum regat thorum. / Aliquis papa quaeratur, / Qui dignus habeatur. / Et tunc plus valet ille, / Quam huius modi mille*.



5. *Sitze bald (zu Gericht), König Heinrich,  
an Stelle des Allmächtigen,  
zerstöre diese  
dreifache Mißsehe,  
lasse nicht zuschanden kommen  
die vier Weltgegenden.*
7. *Keiner von den Ehebrechern  
soll über das Ehebett in Rom Herr sein,  
ein Papst soll gesucht werden,  
den man für würdig halten kann;  
und dann ist er mehr wert  
als tausend von jener Sorte.*

Grauert hätte dem aus der Mitte des 16. Jhs. überlieferten antirömischen Poem gewiß keine Bedeutung beigemessen, wenn ihm nicht aufgefallen wäre, daß drei Zeilen davon in der Chronik des sächsischen Klosters Pöhlde und beim sogenannten Sächsischen Annalisten fast genauso zu lesen waren<sup>3</sup>. Die Pöhlde Chronik und der Annalista Saxo gehören beide dem 12. Jahrhundert an; beide schöpfen offensichtlich aus derselben heute verlorenen Sächsischen Kaiserchronik<sup>4</sup>. Die sächsischen Chronikschreiber zitieren die Verse in ihrer Darstellung der Ereignisse von Sutri und Rom 1046. Das Gedicht muß also viele Jahrhunderte älter sein als die zufällig aufbewahrte Niederschrift in einem Münchener Buch. Die eine Sulamith – die Braut des Hohenliedes als Personifizierung der Kirche – ist mit drei Männern verheiratet. Diesem Mißstand soll König Heinrich – gemeint ist Kaiser Heinrich III. – abhelfen und einen neuen Papst einsetzen.

Lassen wir für den Augenblick die Frage beiseite, ob dem Gedicht, das so unverblümt kirchenpolitische Ziele verfolgt, überhaupt zu trauen ist, von wann und von wem es ist. Rufen wir uns vielmehr die Ereignisse selbst in Erinnerung, die sich in ihrer Einmaligkeit dem Gedächtnis der Jahrhunderte eingeprägt haben.

Es ist eine Binsenwahrheit, die zu nennen eigentlich überflüssig ist, daß jede Geschichtsdarstellung davon abhängt, ob die Quellen reichlich oder nur tröp-

<sup>3</sup> *Annales Palidenses a. 1045: ed. G. H. PERTZ, MGH SS XVI, 68: Tempore huius Heinrichi tunica Domini inconsutilis, id est sancta ecclesia, scissa est et in tres partes divisa, singulas earum singulari papa sorciente. Quod ubi innotuit Wiperto heremite in confinio Bohemie, confessori, Heinrichi, scripsit ei eleganter in hec verba: Una Sunamitis nupsit tribus maritis/ Imperator Heinriche, Omnipotentis vice/ Dissolve connubium triforme, dubium. Annalista Saxo ad a. 1046: ed. G. WAITZ; MGH SS VI, 687: Heinricus rex, domitis Pannonum sedicionibus, ecclesiastica necessitate Romam tractus est, comitem habens cum ceteris imperii magnatibus Adalbertum Bremensem archiepiscopum; ubi sinodaliter depositi sunt tres scismatici, Benedictus, Gracianus, Silvester, qui pro apostolica sede certarant, super quibus regi quidam heremita scripserat: Una Sunamitis nupsit tribus maritis./ Rex Heinriche, Omnipotentis vice/ Solve conubium triforme dubium.*

<sup>4</sup> K. NASS, Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (= MGH Schriften 41) (Hannover 1996) 272.



felnd fließen und wie weit man ihnen glauben kann. In unserem Fall ist eine Bemerkung über die Quellen – so lästig sie dem Laien sein mag – nicht zu umgehen, weil es über sie eine schon seit mehr als hundert Jahren dauernde Kontroverse gibt. Die Quellen über die Drei-Päpste-Geschichte sind für mittelalterliche Verhältnisse reichhaltig. Außer einer ganzen Anzahl kurzer Notizen in Annalen und Chroniken, Briefen und ähnlichem, verfügen wir auch über einige ausführlichere Berichte, die aber einen gemeinsamen Geburtsfehler haben: Sie sind alle erst ein paar Jahrzehnte später geschrieben. Das ist an sich weder ungewöhnlich für die Mittelalterforschung noch sind sie deswegen unglaubwürdig. In unserem Fall liegt aber zwischen dem Ereignis von Sutri und der Niederschrift der Berichte darüber die „gregorianische Revolution“ mit Papst Gregor VII. als Höhepunkt<sup>5</sup>. Seit dieser Revolution ist vieles in der Kirche anders geworden. Man merkt es den Berichten über Sutri an. Der erste, der sich anschickte, das Material kritisch zu sichten, der Göttinger Historiker Ernst Steindorff, teilte die Quellen denn auch im Jahre 1874 in den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches“ im Band über Heinrich III. in zwei große Gruppen auf: Darstellungen von „hierarchischer Parteitendenz“ und solche von „kaiserlicher Parteitendenz“: Die erste Gruppe verwarf er als weitgehend unbrauchbar, während er die kaiserfreundlichen Darstellungen für vertrauenerweckend hielt<sup>6</sup>. Mit Bedauern stellte er fest, daß „der thatsächlich vorhandene Vorrath an Acten unserem Bedürfniß nach dieser wichtigsten, weil lautersten Quellenart in keiner Weise entspricht.“<sup>7</sup> Diesen Verlust konnte auch die kleine „dritte Kategorie“ der „gleichzeitigen Geschichtschreiber“ nicht wettmachen<sup>8</sup>. Die Forschung – das sei sofort angemerkt – hat sich im großen und ganzen bis vor etwa 20 Jahren an das

<sup>5</sup> K. LEYSER, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit, in: HZ 257 (1993) 1–28. Leyser ist in dieser Einschätzung beeinflusst von E. ROSENSTOCK-HUESSY, Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nation (Stuttgart – Köln 1951) 131–206, der von „Papstrevolution“ spricht.

<sup>6</sup> E. STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III., 1. Bd. (Leipzig 1874) 456–506. Der „hierarchischen Parteitendenz“ folgen laut STEINDORFF Bonizo von Sutri († um 1095), *Liber ad amicum* (MGH LL I, 571–620); Desiderius von Montecassino († 1087 als Papst Viktor III.), *Dialogi de miraculis s. Benedicti* (MGH SS XXX/2, 1111–1151); Bernold von Konstanz († 1100), *Chronica* (MGH SS V, 385–467). Werke von „kaiserlicher Parteitendenz“ sind: *Annales Romani, entstanden um 1121* (L. DUCHESNE, Le Liber Pontificalis II, Paris 1955<sup>2</sup>, 329–337); Gregor von Catina, *Chronicon Farfense*, verf. zw. 1106–18 (ed. U. BALZANI, Fonti 33–34) (Rom 1903); Benzo von Alba († nach 1085), *Ad Heinricum IV imperatorem libri VII* (ed. H. SEYFFERT, MGH SSrG 65 (Hannover 1996); Beno von San Silvestro, *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum*, verf. ab 1085 (MGH LL II, 359–380); Siebert von Gembloux († 1112), *Chronica universalis* (MGH SS VI, 300–374).

<sup>7</sup> Ebd. 478.

<sup>8</sup> STEINDORFF (Anm. 6) 479–483 folgend gehören dazu vor allem: Zusätze zu den *Annales Romani* (1044–1073); ed. L. DUCHESNE (Anm. 6) 331–337 (vgl. auch Papstkataloge 270–273); Rodulfus Glaber, *Historiarum libri quinque*; ed. J. FRANCE, Rodulfus Glaber, *Opera* (= Oxford Medieval Texts) (Oxford 1989); *Chronicon S. Benigni Divionensis*; ed. E. BOUGAUD (= *Analecta Divionensia*) (Dijon 1875); der unser Thema betreffende Abschnitt in den *Annales Corbeiensis*; ed. J. PRINZ, *Die Corveyer Annalen. Textbearbeitung und Kommentar* (= Abh. zur Corveyer Geschichtsschreibung 7) (Münster 1982) 128–129.



Urteil Steindorffs gehalten, und dies umso bereitwilliger, als es keinen Zweifel an der Existenz der beiden von ihm ermittelten Parteien und ihren Propagandisten geben kann. Nur haben die „Kaiserlichen“ nicht schon deswegen recht, weil sie gegen die Päpste sind; umgekehrt können die „hierarchischen Parteigänger“ trotz ihrer antikaiserlichen Tendenz richtige Nachrichten haben. Diese Erkenntnis konsequent auf das Geschehen von Sutri und Rom angewandt zu haben, ist das große Verdienst von Franz-Josef Schmale<sup>9</sup>. Indem er die erhaltenen Quellen an den Regeln der damaligen synodalen Tradition prüfte, gelangte er zu einer Neubewertung des Zeugnisses vor allem zweier entschiedener Gregorianer. Beide, Desiderius von Montecassino, der spätere Papst Viktor III., und Bischof Bonizo von Sutri bestätigten als einzige und übereinstimmend die konziliare Verfahrensweise im Prozeß gegen die drei Päpste,<sup>10</sup> während andere Quellen entweder Unbestimmtes oder gar Falsches berichten. Die Untersuchung Schmales ist von der Forschung günstig aufgenommen worden und bestimmt das heutige Bild, das wir uns von den Ereignissen am Ende des Jahres 1046 in Sutri und Rom machen<sup>11</sup>. Doch ist das Bild richtig? Statt Einzelheiten daraus mit der Lupe zu betrachten, scheint es mir angemessener, das Ganze noch einmal in den Blick zu nehmen. Gerade weil unsere Kenntnisse des Geschehens lückenhaft sind und wohl auch bleiben werden, ist eine Zusammenschau der Quellen besser als ihre Isolierung. Ob das so ermittelte Gesamtbild überzeugend ist, muß der Leser selbst beurteilen. Meine Darstellung der Ereignisse geht von der Annahme aus, daß erstens die nachweislich zeitgenössischen Quellen unbedingten Vorrang in der Wertung haben müssen, zweitens lokale Nachrichten glaubhaft sind, solange nicht ein anderes Interesse dahinter vermutet werden kann, und daß drittens alles, was bestens mit der gregorianischen Ekklesiologie übereinstimmt, mit großer Vorsicht zu genießen ist.

### 1. Von Benedikt IX. zu Gregor VI.: Römische Geschäfte

Wie stellt sich heute der Ablauf der Ereignisse in Rom in den vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts dar?<sup>12</sup> In Rom übte seit Jahrzehnten die faktische Macht die Adelsfamilie der Tuskulaner aus, die späteren Grafen von Galeria, die sich nach

<sup>9</sup> F.-J. SCHMALE, Die „Absetzung“ Gregors VI. in Sutri und die synodale Tradition, in: AHC 11 (1979) 55–103.

<sup>10</sup> Desiderius von Montecassino, *Dialogi de miraculis s. Benedicti*: edd. G. SCHWARTZ – A. HOFMEISTER, MGH SS XXX/2 (Hannover 1934) 1111–1151 (geschrieben zw. 1076 und 1078/79); Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum*: ed. E. DÜMMLER, MGH LL I (Hannover 1891) 568–620. Nach W. BERSCHIN, Bonizo von Sutri, *Leben und Werk* (= Beitr. zur Gesch. u. Quellenkunde des MAs 2) (Berlin – New York 1972) 22f. bald nach 1085 entstanden.

<sup>11</sup> Modifizierend, doch im wesentlichen zustimmend: H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte, hg. von W. BRANDMÜLLER. Reihe A: Darstellungen) (Paderborn u. a. 1988) 379–398.

<sup>12</sup> Die wichtigsten Studien dazu sind außer STEINDORFF und SCHMALE: A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, III (Berlin – Leipzig 1954<sup>8</sup>) 583–593; H. KROMAYER, Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 und die Synode von Sutri 1046, in: HV 10 (1907) 161–195,



ihrem Stammsitz, dem befestigten Tusculum, de Tusculana nannten. „Diese wilden Barone“, schreibt Gregorovius, „blickten vom steilen Tusculum wie Raubfalken auf Rom nieder“<sup>13</sup>. Im 11. Jh. hatten sie ihre Konkurrenten, die Crescentier, verdrängt und stellten seit 1012 auch die Päpste. Das Tuskulanerpapsttum, jahrhundertlang als verrottet und versumpft verschrien, wird heute nicht mehr ganz so negativ gesehen. Auch der letzte dieser Tuskulanerpäpste, Benedikt IX., war wohl eher ein Opfer der Machtpolitik seiner Familie als ein Ausbund des Lasters.

Als Papst Johannes XIX. am 20. Oktober 1032 starb, gelang es dessen Bruder Alberich III., schon zwei Tage später seinen eigenen Sohn Theophylakt zum Papst wählen zu lassen<sup>14</sup>. Der neue Papst war also der Neffe des verstorbenen und zugleich von dessen Vorgänger Benedikt VIII. Er wählte den Papstnamen Benedikt. Es besteht der starke Verdacht, daß bei der Wahl Geld im Spiel war, das Graf Alberich den Wählern aus dem römischen Klerus und Adel zusteckte<sup>15</sup>. Doch störte dies niemanden, genausowenig wie die Tatsache, daß der Neugeählte wahrscheinlich noch Laie und außerdem sehr jung war. Wie jung, ist schwer zu sagen; sicher unter dreißig, vielleicht noch jünger<sup>16</sup>. Auf jeden Fall war

---

G. B. BORINO, L'elezione e la deposizione di Gregorio VI, in: ASRSP 39 (1916) 141–252. 295–410; DERS., „Invitus ultra montes cum Domno Papa Gregorio abii“, in: StGreg 1 (Rom 1947) 3–46; A. FLICHE, La réforme gregorienne, I (Löwen 1924, Neudruck Genf 1978) 106–128; G. TELLENBACH, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (= Forschungen zur Kirchen- u. Geistesgeschichte 7) (Stuttgart 1936) 212–217; O. CAPITANI, Immunità vescovili ed ecclesiologia in età „pregregoriana“ e „gregoriana“: L'avvio alla „restaurazione“ (Spoleto 1973) 1–132; H. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen des Mittelalters (Graz-Wien-Köln 1968) 119–139; Kl.-J. HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046): Benedikt VIII, Johannes XIX., Benedikt IX. (= Päpste und Papsttum 4) (Stuttgart 1973); H. H. ANTON, Der sogenannte Traktat „De ordinando pontifice“: Ein Rechtsgutachten in Zusammenhang mit der Synode von Sutri (1046) (= Bonner Histor. Forschungen 48) (Bonn 1982); J. LAUDAGE, Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (= Beih. zum AKuG 22) (Köln 1984) 151–156; WOLTER (Anm. 11).

<sup>13</sup> F. GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, II, Buch 7, Kap. 1,1, hg. von W. KAMPF (München 1978) 4.

<sup>14</sup> Belege bei HERRMANN (Anm. 12) 180 ff.

<sup>15</sup> Quellenbelege zusammengestellt von BORINO, L'elezione (Anm. 12) 143 Anm. 2.

<sup>16</sup> Rodulfus Glaber, *Historiae* lib. IV, V, 17: ed. J. FRANCE (Anm. 8) 198: *Nam et uniuersalis papa Romanus, nepos scilicet duorum, Benedicti atque Iohannis, qui ei precesserant, puer ferme decennis, intercedente thesaurorum pecunia, electus extitit a Romanis*. Ebd. lib. V, V, 26 (a. a. O. 252): *Fuerat enim eidem sedi ordinatus quidam puer, circiter annorum XII, contra ius fasque, quem scilicet sola pecunia auri et argenti plus commendauit quam etas aut sanctitas*. Von einem jugendlichen Alter reden auch der unbekannt Biograph Leos IX. ed. A. PONCELET, Vie et miracles du pape S. Léon IX, in: ABoll 25 (1906) 258–297, hier 297: *Hunc habebat filium parvulum, nomine Theophilactus, qui succedente Ioannis sanctissimi papae per multa donaria militiae Romanorum sedis apostolicae ordinatus est antistes*. Desiderius (Anm. 10) 1141 nennt ihn *adolescens*. Die Altersbestimmung des burgundischen Chronisten ist mit Sicherheit abzulehnen. Der Biograph des Abtes Bartholomaios von Grottaferrata († um 1050) tadelt die Jugend des Papstes und entschuldigt damit auch sein ausschweifendes Leben: Vita S. Bartholomaei Iunioris c. 10: PG 127, 484CD: Ὁ τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τῷ τότε καὶ τοῦ ἐφεδρεῶν, νέος ὢν, ὡς μὴ ὠφέλε, καὶ ταῖς ἡδοναῖς ἠτῶμενος, ἀνθρώπινω περι-



er ein jugendlicher Papst, dem man aber die Jugend nicht als Vorzug anrechnete. Sein Amt hatte Benedikt immerhin über zwölf Jahre inne<sup>17</sup>. Seine Gegner haben seinen Pontifikat später schwarz in schwarz gemalt. Doch ganz so dunkel, wie man sie später sah, kann die Zeit Benedikts IX. nicht gewesen sein. Einiges von dem, was Benedikt IX. entschieden hat, ist noch immer in der Kirche gültig. Anfang 1036 kanonisierte er auf Bitten des Erzbischofs von Trier den erst wenige Monate vorher, am 1. Juni 1035 in Trier verstorbenen Einsiedler Simeon, dessen Gedächtnis bis heute in Trier an seinem Todestag begangen wird<sup>18</sup>. Im Streit zwischen Aquileja und Grado, der sich schon jahrzehntelang hinzog, scheute sich Benedikt nicht, die Angelegenheit noch einmal aufzugreifen und bewies dabei Mut und Gerechtigkeitssinn. Eine römische Synode verurteilte scharf die gewalttätigen Übergriffe des Patriarchen von Aquileja gegen das venetianische Gebiet und bestätigte gegen Aquileja die Unabhängigkeit von Grado, dessen Bischof sich Patriarch nennen durfte<sup>19</sup>. Der Patriarch von Venedig ist heute sein Rechtsnachfolger. Paul Fridolin Kehr hat den Tuskulanerpapst wegen seiner Geschicklichkeit in der Streitfrage Aquileja-Grado „einen Politiker von einer großen Entschlußkraft“ genannt<sup>20</sup>. Der Streit zwischen Aquileja und Grado wurde im April 1046 geschlichtet. Der September desselben Jahres brachte in Rom den Umsturz, der zum Ende des Tuskulanerpapsttums und zu jenen Wirren führte, die die beiden folgenden Jahre ausfüllten<sup>21</sup>. Was war geschehen? Warum kam es plötzlich zu einem Aufstand gegen Benedikt IX.?

Benedikt IX. war gewiß kein Heiliger, und seine Gegner sagten ihm später alles Böse nach, von Ehebruch bis Mord. Desiderius von Montecassino behauptet, daß er dem Vergnügen ergeben war und lieber als Epikur denn als Pontifex leben wollte<sup>22</sup>. Ein Geschichtchen, das Petrus Damiani kolportierte, ist von den

πέπτοικεν ἐγγλήματι. Daß Theophylakt/Benedikt bei seiner Erhebung noch minderjährig gewesen sei, schließen u. a. aus: J. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, II (Stuttgart 1951) 572 und HERRMANN (Anm. 12) 21 f.

<sup>17</sup> Zu seinem Pontifikat gute biographische Zusammenfassung von O. CAPITANI, Benedetto IX, papa, in: DBI 8 (Rom 1966) 354–366.

<sup>18</sup> H. ZIMMERMANN, Papsturkunden 896–1046 (Wien 1989<sup>2</sup>) 1128–1131, Nr. 599 (Kanonisationsbulle) u. Nr. †600. Vgl. A. HEINTZ, Der hl. Simeon von Trier. Seine Kanonisation und seine Reliquien, in: Festschrift für Alois Thomas (Trier 1967) 163–173.

<sup>19</sup> ZIMMERMANN (Anm. 16) 1159–1164, Nr. 1044. HERRMANN (Anm. 12) 89–101.

<sup>20</sup> P. KEHR, Rom und Venedig bis ins XII. Jahrhundert, in: QFIAB 19 (1927) 1–180, hier 93.

<sup>21</sup> Die letzte authentische Urkunde Benedikts IX. datiert vom 6. Juni 1044: ZIMMERMANN (Anm. 18) 1168–1169, Nr. 622. Das Datum des Aufstands gegen ihn resultiert aus *Annales Romani* (Anm. 6) 331: *Anno ab Incarnatione Domini MXLVI, indictione XIII, presidente in urbe Roma Benedicto VIII papa, anno eius XII orta est in urbe Roma grandis seditio*. Wie DUCHESNE (Anm. 6) 331 Anm. 1 und BORINO, L'elezione (Anm. 12) 180 f. erkannt haben, ist die Jahreszahl MXLVI in MXLIV zu korrigieren, damit sie zu den anderen, in den römischen Annalen dieses Ereignis präzisierenden Daten paßt (Indiktion, Papstjahre, Sonnenfinsternis vom 22. November).

<sup>22</sup> Desiderius, Dial. III, prol. (Anm. 6) 1142: *Cumque se a clero simul et populo nequitias suas contemni et fama suorum facinorum omnium aures impleri cerneret, tandem reperto consilio, quia voluptati deditus ut Epicurus magis quam pontifex vivere malebat.*



protestantischen Historikern der Reformationszeit genüßlich weitergetragen worden. Danach soll ein Mann eines Tages bei einer Mühle ein Monstrum gesehen haben mit Eselsohren und einem Eselsschwanz, sonst aber der Erscheinung nach wie ein Bär. Dem zu Tode erschrockenen Reiter habe das Untier offenbart, es sei einmal Papst gewesen und sehe nun so tierisch aus, weil es als Papst tierisch gelebt habe (*bestialiter vixi*)<sup>23</sup>. Mit den Jahrzehnten wurden die Anklagen gegen Benedikt IX. immer mehr und immer größer, der Papst zum abgefeimten Schurken: seine Freizeitgestaltung habe in der Verhexung und Verführung schöner Frauen bestanden, er habe sich der Magie ergeben und so fort<sup>24</sup>.

Der wahre Grund des Aufstandes gegen den Papst waren jedoch Machtkämpfe zwischen den römischen Adelparteien<sup>25</sup>. Vor allem stand hinter dem Volksaufstand der Versuch der unterlegenen Creszentier, sich gegen die Clique der Tuskulaner erneut durchzusetzen. Benedikt IX. wurde zwar vertrieben, aber die Bevölkerung von Trastevere hielt dem Papst die Treue<sup>26</sup>. Ein Nachfolger wurde vorerst nicht gewählt. Anfang Januar 1045 kehrte Benedikt aus seiner Burg am Monte Cavo (*in castro qui dicitur Monte gabum*)<sup>27</sup> nach Trastevere zurück. Seine Truppen unter Führung des Grafen Gerhard von Galeria schlugen eine Offensive der Stadtrömer an der Porta S. Spirito zurück. Es war der 10. Januar 1045. Ein Erdbeben drei Tage später verstärkte noch die Verwirrung in Rom. Die Gegenpartei benutzte sie, um nun, nach Monaten des Zögerns, den

<sup>23</sup> Petrus Damiani, Brief Nr. 72: ed. K. REINDEL, Die Briefe des Petrus Damiani (MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit IV, 2) (München 1988) 337f.

<sup>24</sup> Beno, Gesta II 4 (MGH LL II, 376): *Theofilactus, sacrificiis demoniorum deditus, in silvis et in montibus mulieres post se currere faciebat, quas magicis artibus ad sui amorem coegerat*. Bonizo, *Liber ad amicum* V (MGH LL I, 584) schreibt ihm *multa turpia adulteria et homicidia manibus suis perpetrata* zu. Desiderius, *Dialogi* (MGH SS XXX/2, 1141): *cuius quidem post adeptum sacerdotium vita quam turpis quam foeda, quamque execranda exstiterit, horresco referens*. Petrus Damiani, Brief 72 (ed. K. REINDEL, 2) (Anm. 23) 338: *miserabilis ille ab ipso funesti pontificatus sui primordio usque ad finem vitae in luxuriae coeno versatus est*.

<sup>25</sup> Rodulfus Glaber, *Hist. IV, IX, 24* (Anm. 8) 210 spricht von einem Versuch führender Römer, Benedikt IX. zu vertreiben oder sogar zu ermorden: *quidam de principibus Romanorum conspirantes insurrexerunt, cupientes illum interimere, sed minime ualentes, a sede tamen propria expulerunt*. Die von Glaber angegebene Datierung (Hinweis auf die Sonnenfinsternis vom 29. Juni 1033) bietet Schwierigkeiten. Hier ist jedoch nur von Bedeutung, daß Benedikt seit längerem Probleme mit römischen Adelsfraktionen hatte.

<sup>26</sup> Die *Annales Romani* (Anm. 6) 331 unterscheiden deutlich zwischen *Romani* und *Trantiberini*, wobei die letzteren zu Benedikt hielten. Grenze war die *porta Sassie*, heute Porta S. Spirito, die Trastevere mit der Leostadt verband, in der die Creszentier mit Castel S. Angelo eine Schlüsselstellung innehatten. Vgl. Borino, *L'elezione* (Anm. 12) 190–197.

<sup>27</sup> Außer den römischen Annalen ist der Aufstand gegen Benedikt IX. bezeugt von Herrmann v. Reichenau, *Chronicon ad a. 1044* (MGH SS V 125) und der anonymen *Vita Leonis IX* (ed. Poncelet [Anm. 16]) 275f., die anfügt, daß römische Aufständische den Papst töten wollten. Der Bericht des Rodulfus Glaber, *Hist. IV, IX, 24* (Anm. 8) 210: *quidam de principibus Romanorum, cupientes illum interimere, sed minime ualentes, a sede tamen propria expulerunt*, wird allgemein auf das Jahr 1044 bezogen, nicht auf 1033. Der *Mons Gabum* (so in der *Vita Leonis IX*) ist der *Mons Albanus*, heutige Monte Cavo bei Rocca di Papa.



verhaßten Benedikt durch einen der ihren zu ersetzen. Das gefügige Werkzeug der stephanianischen Creszentier war der Bischof Johannes von Sabina, der, von den Römern gewählt, den Namen Silvester III. annahm und am 20. Januar 1045 inthronisiert wurde<sup>28</sup>. Auch diese Wahl ging höchst wahrscheinlich nicht ohne massive Bestechung ab. Silvester III. konnte sich nicht lange in Rom halten, denn Benedikt IX. gelang es nach zwei Monaten – es war am 10. oder 11. März – gestützt auf die Tuskulaner, seine alte Stellung in Rom wieder einzunehmen und seinen Konkurrenten zu vertreiben. Silvester III. blieb nichts übrig, als sich wieder in seine Diözese Sabina, das Zentrum der Creszentierpartei, zurück-zuziehen. Doch war damit noch kein Verzicht auf seine päpstliche Würde verbunden. Benedikt IX. war in Rom also wieder obenauf. Aber sein Ruf war angeschlagen und die Stadtrömer nach wie vor gegen ihn. In dieser Lage kam ihm der Gedanke, auf sein Amt, das ihm lästig geworden war, zu verzichten<sup>29</sup>. Bonizo kennt noch einen anderen Grund, warum Benedikt seines Amtes überdrüssig war: Er habe sich nach vielen ehebrecherischen Verhältnissen und eigenhändigen Morden in den Kopf gesetzt, seine Cousine, die Tochter des Girardus de Saxo, eines der römischen *capitanei*, zu heiraten. Der Vater habe sie ihm aber nur unter der Bedingung geben wollen, daß er auf das Papsttum verzichtete, was dann auch geschehen sei<sup>30</sup>. Die Altaicher Annalen berichten, nur kürzer, etwas ähnliches<sup>31</sup>. Es ist eine ganz und gar unglaubliche Geschichte. Nach allem, was wir wissen, hat Benedikt IX. nach seiner Abdankung nie geheiratet. Er hätte als Verheirater auch nicht 1047 noch einmal versuchen können, das Papsttum an sich zu reißen. Vermutlich geben Bonizo und der Altaicher Annalist nur ein römisches Gerücht wider: Einem Theophylakt-Benedikt traute man eben alles zu! Noch märchenhafter ist die Behauptung des Kardinals Beno, daß Benedikt sich gegen Heinrich III. als Nachfolger Konrads II. ausgesprochen und seine Papstwürde verkauft habe, um einer Bestrafung durch den Kaiser zu entgehen<sup>32</sup>. Zum Pamphlet Benos bemerkt Steindorff mit Recht: „Anekdote reiht sich an Anekdote, die eine immer alberner und gehässiger“

<sup>28</sup> Chronologische Belege: HERRMANN (Anm. 12)181, dem ich allerdings nicht in allem folge. Für die Datierung wichtig außer den *Annales Romani* die Notiz über Benedikt im Papstkatalog, ed. DUCHESNE (Anm. 6) 270, wobei der Angelpunkt der 1. Mai 1045 ist, an dem Benedikt sein Amt dem *Iohanni archicanonico sancti Iohannis ad portam Latinam* abtrat. Ein Monat und 21 Tage zurückgerechnet führt zum 11. März. So schon G. GRANDAUR, *Berichtigung der Chronologie Benedicts IX. und Silvesters III.*, in: NA 5 (1880) 200–201.

<sup>29</sup> Nach den *Annales Romani* (Anm. 6) 331 dankte Benedikt ab *non sufferens Romanum populum*. Desiderius von Montecassino, *Dial.* III, prol. (Anm. 10) 1142: *cumque se a clero simul et populo propter nequitias sua contemni conspiceret et fama suorum facinorum omnium aures impleri cermeret, tandem reperto consilio, quia voluptati deditus ut Epicurus magis quam ut pontifex vivere malebat.*

<sup>30</sup> Bonizo, *Liber ad amicum* V (Anm. 10) 584.

<sup>31</sup> *Annales Altahenses Maiores* ad a. 1046: MGH SSrG [4], 42: *Nam primus illorum (sc. Benedikt IX.), relinquens sede illam propter illicitum, quod contraxerit, connubium, potius sua recesserit sponte, quam ulla coactus adversitate.* Vgl. BORINO, *L'elezione* (Anm. 12) 186–187; 197–199.

<sup>32</sup> Beno, *Gesta* II,7: MGH LL II, 378.



ger als die andere, von biographischer Darstellung keine Spur.<sup>33</sup> Eine zeitgenössische Quelle will wissen, daß Benedikt den Rat des Abtes Bartholomaios von Grottaferrata gesucht und von ihm die unerschrockene Antwort erhalten habe: „Es ist nicht gut für dich, Papst zu sein. Danke ab und versöhne Gott, den du durch deine Sünden beleidigt hast.“<sup>34</sup> Die Anekdote könnte das Wahre treffen. Die Beziehungen Benedikts IX. zu Bartholomaios sind in den Jahren zwischen 1037 und 1044 mehrfach belegt.

Eine einfache Abdankung Benedikts von seinem päpstlichen Amt hätte leicht zu einer Wiedereinsetzung seines Rivalen Silvester III. führen können. So sah sich Benedikt nach einem Nachfolger um, der ihn aus seiner gefährlichen Lage befreien konnte und doch der Partei der Tuskulaner verbunden war. Außerdem sollte der Kandidat dem römischen Volk angenehm sein. Benedikt IX. fand seinen Mann im Erzpriester von St. Johann von der Lateinischen Pforte, Johannes Gratianus. An ihm war moralisch nicht das Geringste auszusetzen, ein Freund der Tuskulaner und zudem Taufpate Benedikts IX. Dieser fertigte eine *cartula* aus, in der er auf seine Rechte als Papst zugunsten des Johannes Gratianus verzichtete. Das war am 1. Mai 1045<sup>35</sup>. Von einer formellen Wahl des neuen Papstes durch die üblichen Vertreter der Kirche von Rom hören wir nichts, doch ist sie auch nicht auszuschließen; jedenfalls fand Johannes Gratianus, der den Namen Gregor VI. annahm, den Konsens aller Parteien in Rom. Selbst die Creszentier scheinen mit ihm einverstanden gewesen zu sein. In den Jahren 1045/46 datieren Urkunden aus der Sabina einträchtig nach Gregor VI. und

<sup>33</sup> STEINDORFF (Anm. 6) I, 477.

<sup>34</sup> Vita S. Bartholomaei Iunioris c. 10: PG 127, 484 (G. GIOVANELLI, S. Bartolomeo Juniore. Confondatore di Grottaferrata [Grottaferata 1962] 34): Οὐκ ἔξεστί σοι ἱερουργεῖν [wörtl.: Es ist dir nicht erlaubt, das Priesteramt auszuüben], σχολᾶσαι δὲ μᾶλλον, καὶ τὸ θεῖον ἐξιλωσασθαι, ὃ πλημμελήσας παρώξυνας. Die Vita des hl. Bartholomaios von Grottaferrata († um 1050) ist wahrscheinlich vom dortigen Hegumenos Lukas kurz nach dem Tod des Heiligen verfaßt worden, auf jeden Fall noch im 11. Jh. Vgl. J. M. SANSTERRE, Les coryphées des apôtres, Rome et la papauté dans les vies des saints Nil et Barthélemy de Grottaferrata, in: Byz 55 (1985) 516–543; V. VON FALKENHAUSEN, Bartholomaios v. Grottaferrata, in: LThK<sup>3</sup> 2 (Freiburg 1994) 42.

<sup>35</sup> Hier die wichtigsten Belege: Annales Romani (Anm. 6) 584: *Tunc praedictus Benedictus non sufferens Romanum populum, eiusdem pontificatus sui honorem per cartulam refutavit Iohanni archipresbytero sancti Iohannis ad portam Latinam, suo patrino, in kl. maias, cui posuerunt nomen Gregorius*. Desiderius, Dial. III, prol. (Anm. 10) 1142: *cuidam Iohanni archipresbytero qui tunc in Urbe religiosior ceteris clericis videbatur, non parva ab eo accepta pecunia summum sacerdotium relinquens tradidit*. Leo Ostiensis, Chronica monasterii Casinensis II, 77: ed. H. HOFFMANN, MGH XXXIV (Hannover 1980) : *cuidam archipresbytero Iohanni nomine qui quasi religiosior habebatur, pecunia ab eo accepta permaxima papatum vendidit; ipse libere deinceps cupiditates suas exerciturus in paternam domum recessit*. Bonizo, Liber ad amicum V (Anm. 10) 584: *Theophylatus... qui cata paraphrasin vocabatur Benedictus... ad quandam sacerdotem Iohannem, qui tunc magni meriti putabatur, se contulit eiusque consilio semetipsum dampnavit pontificatuique renunciavit*. Vgl. auch Bonizo, Liber de vita Christiana IV, 45: ed. E. PERELS (Berlin 1930, Neudruck Hildesheim 1998) 132. Rodulfus Glaber, Hist. V, V, 26 (Anm. 8) 252 hat entweder von der Synode in Sutri nichts mehr erfahren oder Gregor VI. mit Clemens II. verwechselt.



den führenden Creszentiern und schließen sogar den Bischof Johannes von der Sabina ein, den abgehalfterten Silvester III<sup>36</sup>. Bonizo behauptet sogar, Gregor VI. habe mit seinem Entschluß der römischen Kirche die Wahlfreiheit zurückgeben wollen, die ihr durch die Tuskulaner tatsächlich seit langem genommen war<sup>37</sup>. Der Rücktritt, an sich schon spektakulär, bekam jedoch erst sein besonderes Kolorit durch die finanzielle Transaktion, die damit verbunden war. Stellen wir der Einfachheit halber die Frage: Hat Benedikt IX. sein Amt verkauft? Unverfänglicher formuliert: Verlangte er das, was wir heute im Management eine Abfindungssumme nennen, ein Begriff, der dem Mittelalter fremd war? Wenn ja, dachte er als Tuskulaner dabei gewiß auch an die Unkosten, die seine Familie durch den Aufstand der Creszentier und die Wiederbesetzung der Stadt in den letzten Monaten gehabt hatte. Soviel ist auf jeden Fall klar: Im Zusammenhang mit dem Amtsantritt des Johannes Gratianus als Papst wurde auch Geld gezahlt. Es ist nicht verwunderlich, daß bei diesem Geldgeschäft vieles für uns heute und wahrscheinlich auch für die Zeitgenossen im Dunkeln liegt. Über die Höhe der Summe werden Zahlen genannt, die zwischen tausend und zweitausend Pfund Silber schwanken<sup>38</sup>. Wichtiger aber als die Beträge an sich scheint mir etwas anderes zu sein: Von wem kam das Geld und wem wurde es ausbezahlt? Wer hatte den Nutzen davon? Genau hierzu sind die Quellen merkwürdig schweigsam. Nach einem unserer Berichte, dem noch zu erläuternden Traktat *De ordinando pontifice*, hat Gregor VI. das Geld nicht selbst gezahlt, „habe aber zugestimmt, als Freunde und Verwandte es gaben.“<sup>39</sup> Diese Auskunft, wie immer man sie beurteilen mag, spricht die Herkunft des Geldes an. Die Summe war jedenfalls weit höher, als man einem Erzpriester einer römischen Basilika als flüssigen Besitz zutrauen würde, es sei denn er habe über umfangreichen Privatbesitz verfügt<sup>40</sup>. Eine allerdings sehr späte, stadtrömische Tradition sieht in Johannes Gratianus ein Mitglied der jüdischen Bankiersfamilie

<sup>36</sup> Gregor von Catino, *Regestum Farfense*, edd. I. GEORGI – U. BALZANI, Bd. 5 (Rom 1892) 219–221, nr. 1233–1234; 1235–1236 (nur Nennung Gregors VI.). Vgl. O. VEHSE, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: QFIAB 21 (1929–30) 120–175, bes. 148–150.

<sup>37</sup> Bonizo, *Liber ad amicum* V (Anm. 10) 585: *Cumque sepissime tyrannidem patriciorum secum tractaret, et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nichil melius putabat quam electionem clero et populo per tyrannidem iniuste sublatam his pecuniis restaurare.*

<sup>38</sup> *Liber Pontificalis, Vita Leonis IX*, ed. L. DUCHESNE II (Anm. 6) 275: (*Gregorius*) *qui archicanonicus aecclisae sancti Iohannis porte Latine fuit et papatum Romanum pecuniam dando, videlicet mille lib. den. papiensium, a Benedicto nepote Benedicti Tusculensis emit.* Papstkatalog des Cod. Vat. lat. 1340 (DUCHESNE a. a. O. 270): (*Gregorius*) *emit papatum a praedicto Benedicto duo milia librarum.* Beno, *Gesta* II, 7 (Anm. 6) 378: *Theophilactus (= Benedictus) timore perterritus, vendidit papatum complici suo predicto archipresbitero aecclisae sancti Iohannis de Porta Latina, magistro Hildebrandi, acceptis ab eo libris mille quingentis.* Weitere Zeugnisse aufgezählt bei BORINO, *L'elezione* (Anm. 12) 209–211.

<sup>39</sup> *Alii autem excusant eum pecuniam (!) non dedisse, sed dantibus amicis et parentibus suis consensisse.* *De ordinando pontifice* 124–126, ed. E. FRAUENKNECHT, *Der Traktat De ordinando pontifice* (= MGH, Studien u. Texte 5) (Hannover 1992) 83.

<sup>40</sup> Als einzige Quelle erwähnt dies der *Catalogus Zwettlensis* (12. Jh.), J. M. WATTERICH,



Pierleoni, die zum Christentum konvertiert war. Wenn das stimmte, hätten wir wohl die Zapfstelle für das Geld ausfindig gemacht. Doch kann man diese Notiz nur mit großem Vorbehalt weitergeben<sup>41</sup>. Es gab auch andere, die in Rom als Geldgeber in Frage kamen. Wem kam das Geld zugute? Die meisten Quellen sind sich einig darin, daß es Benedikt IX. oder seine Familie war, die auf diese Weise bezahlt wurden. Nach anderen dagegen mußte das römische Volk bestochen werden, um dem neuen Papst seine Zustimmung zu geben. Es gibt darüber hinaus auch Nachrichten, wonach die finanzielle Abfindung Benedikts IX. die einzige Möglichkeit gewesen sei, diesen endlich zur Abdankung zu bewegen und damit die Bahn für eine Reform der Kirche in Rom zu ebnen<sup>42</sup>. Die Verschiedenheit der Quellenaussagen macht verständlich, daß auch die Frage nach der Simonie Gregors VI. sehr verschieden beantwortet wird. Sicher scheint zu sein, daß er nicht jener Simpel war, als den ihn Bonizo hinstellen möchte<sup>43</sup>. Benedikt IX. zog sich schon bald nach seinem Verzicht auf seine Güter in der Nähe von Tusculum zurück, wo er anscheinend das Leben eines reichen Privatiers führte. Neben den Verhandlungen mit den Tuskulanern muß es auch noch Gespräche mit den Stephaniern-Crescentiern gegeben haben, die mit einem Verzicht Silvesters III. auf seine Ansprüche endeten. „Offenbar gelang es Gregor, gegen die offizielle Anerkennung des Silvester-Johannes als Bischof in der Sabina den Gegenpapst und seine Freunde dazu zu bewegen, ihre Ansprüche auf die Cathedra Petri aufzugeben“<sup>44</sup>. Mehr als alle anderen war der Expapst Johannes von Sabina das Musterbeispiel eines Wendehalses. Als Bischof der Sabina überstand er geschmeidig alle Wirren und Machtwechsel und starb vor

---

Pontificum Romanorum Vitae 1 (Leipzig 1862, Neudruck Aalen 1966) 714: *Hic dives in haereditate et mobilibus.*

<sup>41</sup> P. FEDELE, La famiglia di Anacleto II e Gelasio II, in: ASRSP 27 (1904) 399–440 hat als erster die Hypothese einer jüdischen Herkunft Gregors VI. (und Gregors VII.) aufgebracht. Widerspruch kam von M. TANGL, Gregor VII. jüdischer Herkunft, in: NA 31 (1905). Scharfe Ablehnung auch durch G. B. PICOTTI, Della supposta parentela ebraica di Gregorio VI e Gregorio VII, in: ASI 1942, Bd. I, 3–44, bes. 19–34. Zustimmung u. a. BORINO, L'elezione (Anm. 12) 226–231, J. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, II (Stuttgart 1951) 573 f. u. 578 f., R. MORGHEN, Ancora una parola su certe questioni gregoriane, in: ADRSP 69 (1946) 117–130; DERS., Gregorio VII e la riforma della Chiesa nel secolo XI, Palermo 1974, 10–12. Es darf nicht übersehen werden, daß die ältesten Zeugnisse für eine Herkunft Gregors VI. aus der Familie der Pierleoni erst F. ZAZZERA, Della nobiltà dell'Italia, parte II (Neapel 1628) und eine Grabschrift für einen Petrus Leonis von 1674 im Kloster von St. Paul v. d. M. ist (PICOTTI 21).

<sup>42</sup> Bonizo, Liber ad amicum V (Anm. 10) 585: *Cumque* [Iohannes Gratianus] *sepissime tyrannidem patriciorum secum tractaret, et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nichil melius putabat quam electionem clero et populo per tyrannidem iniuste sublata his pecuniis restaurare.* Der Catalogus Zwettlensis, WATTERICH (Anm. 40) 714 sagt zu Gregor VI.: *Hic dives in haereditate et mobilibus, compatiens ecclesiae Dei, et scisma, quod in contentione duorum versabatur, amovere volens, utrumque secreto convenit et oblati ac datis bonis suis, utrumque ab ambitione sedis amovit.* Vgl. D. FREYTMANS, Grégoire VI était-il simoniaque?, in: RBPH 2 (1932) 130–137.

<sup>43</sup> Bonizo (Anm. 10) 585: *Erat enim idiota et mirae simplicitatis vir.*

<sup>44</sup> HERRMANN (Anm. 12) 156.



dem Oktober 1063 nach über fünfzigjähriger Amtszeit<sup>45</sup>. Es bleibt festzuhalten, daß im Sommer des Jahres 1046 das noch bestehende Schisma zwischen rivalisierenden Päpsten beendet war und in Rom nur ein Papst Anerkennung fand, nämlich Gregor VI. Es gab also nicht gleichzeitig drei Päpste.

## 2. Die Synode von Sutri vom 20. Dezember 1046 und das Urteil über Silvester III. und Gregor VI.

Heinrich III. überschritt im September 1046 die Alpen<sup>46</sup>. Nördlich der Alpen war alles so weit geregelt, daß er nun an seinen ersten Italienzug als Monarch denken konnte. Im letzten Moment gab es zwar, wie Hermann von Reichenau notiert, eine ostpolitische Störung durch einen Putsch in Ungarn<sup>47</sup>. Doch ließ sich Heinrich nicht mehr von dem lange geplanten Unternehmen abhalten. Wenn wir nach einem Motiv für den Romzug Heinrichs fragen, dann ist es ohne Zweifel die erstrebte Kaiserkrönung in Rom gewesen. Eine zufällig erhaltene Notiz am Schluß einer Urkunde der Abtei S. Salvatore am Montamiata, ausgestellt in Poggibonsi am 6. Dezember 1046, bestätigt das: „Dies ist verhandelt worden in Gegenwart des Herrn Heinrich, Kanzlers des ruhmvollen Königs Heinrich, der damals nach Rom zog, um die Krone des Römischen Reiches zu empfangen.“<sup>48</sup> Die Kirchenreform war Heinrich zwar immer ein besonderes Anliegen, doch wäre es verfehlt anzunehmen, er sei nach Rom gezogen, um dort Ordnung zu schaffen. Die Verhältnisse in Rom waren im September 1046 friedlich gelöst. Als Papst regierte dort nach den Wirren der vergangenen zwei Jahre unangefochten Papst Gregor VI. Der König konnte also mit einigermaßen stabilen Verhältnissen in Rom rechnen. Einzig Bonizo berichtet, daß ein römischer Archidiakon Petrus, mit der moralischen Unterstützung von „Bischöfen, Kardinälen, Klerikern und Mönchen, Männern und Frauen“, alle aus Rom, über die Alpen gezogen sei, um Heinrich zu treffen. Er habe nicht anklagen wollen, es sei ihm nur um den allgemeinen Nutzen der Kirche gegangen. Unter Tränen habe er den König angefleht, doch der verlassenen Mutter Kirche zu Hilfe zu kommen<sup>49</sup>. Die Nachricht ist keinesfalls glaubwürdig. Bonizo möchte mit ihr zeigen, daß die Initiative für eine Reform in Rom von den Römern selbst

<sup>45</sup> HERRMANN (Anm. 12) 157 f.

<sup>46</sup> Zum Romzug Heinrichs III. lese man die anschaulichen (wenn auch nicht fehlerfreien) Darlegungen von H. SCHWARZMAIER, Von Speyer nach Rom. Wegstationen und Lebensspuren der Salier (Sigmaringen 1992) 85–105.

<sup>47</sup> Hermannus Augiensis, Chronicon ad a. 1046: ed. G. H. PERTZ, MGH SS V (Hannover 1844) 126.

<sup>48</sup> W. KURZE, Codex diplomaticus Amiatinus. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata, II (Tübingen 1982) 197–200, nr. 277: *Haec autem acta sunt in presentia domini Heinrichi, cancellarii gloriosissimi Heinrichi regis, qui tunc Romam pergebat ad suscipiendam coronam Romani imperii.*

<sup>49</sup> Bonizo (Anm. 10) 584 f.



ausging. Der deutsche König ist für ihn nicht Richter über die Päpste, sondern nur Helfer in der Not.

Doch gegen eine Unschuldsvermutung Heinrichs – er habe nicht gewußt, was sich dort abspielte – kann man auch noch anderes geltend machen. Da ist zunächst der eingangs zitierte, scharf antirömische *Rhythmus*, der den König zum Großreinemachen in Rom aufruft. Norbert Fickermann hat 1932 die Vermutung geäußert, daß der *Rhythmus* – von den Pöhlde Annalen einem sonst unbekanntem Eremiten Wipert zugeschrieben – der Feder des kaiserlichen Kapellans Wipo entsprang. Das wäre in der Tat jemand, der sich am Hofe aufhielt und Bescheid wissen konnte<sup>50</sup>. Aber ist das Gedicht wirklich so alt? Könnte es nicht auch eine jener Legenden widerspiegeln, die sich schon ein paar Jahrzehnte nach dem Ereignis um die Drei-Päpste-Geschichte rankten? Eine Antwort auf diese Frage gibt es leider nicht. Zweitens kennen wir einen Brief des Abtes Odilo von Cluny *ad Heinricum imperatorem Augustum*, den Ernst Sackur in einer Vatikanischen Handschrift entdeckte und 1898 publizierte. Datierung und Interpretation des Schreibens sind seit Jahrzehnten umstritten. Für Sackur stand fest, daß Heinrich III. der Adressat war. Abt Odilo, so Sackur, überreichte ihn dem künftigen Kaiser im Oktober 1046 in Pavia als Programm für eine Reform des apostolischen Stuhles. Mehr noch: Der Brief sei eine verschleierte Aufforderung an Heinrich, Papst Gregor VI. wegen Simonie abzusetzen. Sackur hat Widerspruch erfahren durch Carl Erdmann und Norbert Fickermann, die beide Kaiser Heinrich II. als Empfänger betrachteten und in dem Schreiben nur eine allgemeine Unterstützung antisimonistischer Kirchenpolitik erkennen konnten<sup>51</sup>. Im Jahre 1970 hat Ovidio Capitani noch einmal die Frage aufgegriffen. Der italienische Gelehrte meint, der Adressat des Briefes sei doch Heinrich III., wie schon Sackur vermutet hatte. Odilo ermahne den König kurz vor der Synode

<sup>50</sup> E. FICKERMANN, NA 49 (1932) 766, Nr. 415, gegen R. BAUERREISS, SMGB 49 (1931) 465–468. GRAUERT hat in seiner Publikation des *Rhythmus* im Jahre 1898 den Benediktinereremiten Gunther (†9. Okt. 1045) als Autor vorgeschlagen, diese Identifizierung aber 1914 (SBAW.PH 1914, 10) stillschweigend fallengelassen; vgl. H. GÜNTER, HJ 44 (1924) 181. Vgl. auch G. LANG, Gunther, der Eremit, in *Geschichte, Sage und Kult*, in: SMGB 59 (1941) 1–83, hier 55–58. W. BULST, Politische und Hof-Dichtung der Deutschen bis zum hohen Mittelalter, in: DVjs 15 (1937) 189–202, wiederholt in: DERS., *Lateinisches Mittelalter. Gesammelte Beiträge*, hg. von W. BERSCHIN (Heidelberg 1984) 116–129, sieht in diesem Gedicht („wohl eine Sequenz“) die älteste erhaltene mittelalterliche politische Dichtung im strengen Sinn, d. h. mit der Absicht, einen konkreten Zustand zu ändern.

<sup>51</sup> E. SACKUR, Ein Schreiben Odilo's von Cluni an Heinrich III. vom October 1046, in: NA 24 (1898) 728–735. Quelle: Vat. lat. 8563, f. 149r. Der Brief selbst ist anonym und nur durch den handschriftlichen Titel identifizierbar. Dennoch ist die Autorschaft Odilos sehr wahrscheinlich. C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (= MGH Schriften 1) (1938, Nachdr. Stuttgart 1952) 40 Anm. 2 hat als Adressaten des Briefes Heinrich II. statt Heinrich III. vorgeschlagen. Dem ist F. FICKERMANN, DA 6 (1943) 110f. gefolgt. Wann ist der Brief geschrieben? FICKERMANN scheint den Argumenten SACKURS, NA 24, 730 Anm. 1 zuzustimmen, der die erste Italienreise Heinrichs II. 1004 in Erwägung gezogen hatte. ERDMANN ist in seinem Beitrag „Das ottonische Reich als Imperium Romanum“, in: DA 6 (1943) 412–441, hier 434–437 noch einmal auf den Brief eingegangen und hat ihn auf 1014 datiert.



von Sutri, dem simonistischen Schacher in Rom zwischen Benedikt IX. und Gregor VI. ein Ende zu bereiten<sup>52</sup>. Dagegen spricht, daß der Brief dem Empfänger den Kaisertitel gibt, und zwar nicht nur in der Überschrift, sondern auch in der Adresse und im Kontext. Ferner ist die offenbar bewußt verschlüsselte Aufforderung: „Was der verliert, der das Ganze gegeben hat, soll der nicht haben, der das Ganze genommen hat“<sup>53</sup> zu vieldeutig, um nur auf das römische Doppelpapstum zu passen. Es muß also offenbleiben, wieviel Heinrich über die Lage in Rom bei Antritt seiner Reise wirklich wußte.

Ohne Widerstand zu finden kam Heinrich in Norditalien rasch voran. Kurz vor seinem Geburtstag, dem 28. Oktober, – er wurde damals 29 Jahre alt – traf er zusammen mit seiner zweiten Frau Agnes, damals gut 20 Jahre alt, in Begleitung zahlreicher Bischöfe und Vasallen in Pavia ein<sup>54</sup>. Für den 25. Oktober rief er in der Bischofsstadt eine sehr gut besuchte Synode ein. Die meisten Teilnehmer kamen aus Oberitalien, darunter der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Mailand, aber auch eine stattliche Anzahl von Bischöfen aus dem *regnum teutonicum*, darunter die Erzbischöfe von Köln, Bremen und Salzburg<sup>55</sup>. Ein unbeglaublicher, aber doch gewiß offizieller Akt des Konzils über den Rang des Bischofs von Verona zählt vierzig Erzbischöfe und Bischöfe auf<sup>56</sup>. Die Mehrzahl der Teilnehmer dürfte sich schon während der vorausgegangenen Heerschau in Verona bei Heinrich eingefunden haben. Leider sind wir nur ungenau über die Verhandlungsgegenstände der Synode unterrichtet. Der Burgunder Chronist Rodulfus Glaber behauptet, die Synode habe ein Dekret gegen die Simonie erlassen, nachdem der König selbst heftig die Habgier des Klerus angegriffen habe<sup>57</sup>. Wenige Tage nach dem Fest Simon und Judas (28. Oktober) zog Heinrich weiter nach Piacenza, wohin ihm Papst Gregor VI. entgegengereist war<sup>58</sup>. Man hat daraus gefolgert, daß Gregor in letzter Minute ein drohendes Unwetter über seinem Haupt durch ein persönliches Gespräch mit dem König abwenden

<sup>52</sup> O. CAPITANI, Ancora della lettera di Odilone ad Enrico Imperatore, in: *Miscellanea G. G. Meersseman*, I (= Italia Sacra 15) (Padua 1970) 89–106.

<sup>53</sup> SACKUR (Anm. 51) 735: *Quod ille perdit qui totum dedit, non debet ille possidere qui totum tulit*. Abzulehnen ist die Ansicht HALLERS (Anm. 16) 573, wonach der Brief von Abt Maiolus stamme und an Otto II. gerichtet sei.

<sup>54</sup> Vgl. zum folgenden vor allem WOLTER (Anm. 11) 373–404.

<sup>55</sup> M. BOYE, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059. Eine kirchenverfassungsgeschichtliche Untersuchung, in: *ZSRG.K* 18 (1929) 131–284, hier 158 f.

<sup>56</sup> *Synodus Papiensis*: ed. L. WEILAND, MGH Const. I (Hannover 1893) 94–95, Nr. 48. Dazu CAPITANI (Anm. 12) 61–64.

<sup>57</sup> Rodulfus Glaber, *Historiarum lib. V, V*, 25: ed. FRANCE (Anm. 8) 250–253. Zu früheren Zweifeln an der Nachricht des Cluniazensers vgl. WOLTER (Anm. 11) 377 ff.

<sup>58</sup> Hermannus Augiensis, *Chronicon* ad a. 1046 (Anm. 47) 126: *Inde Placentiam veniens Gratianum, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant, ad se venientem honorifice suscepit*. Nach Bonizo ging die Initiative von Heinrich aus: Bonizo v. Sutri, *Liber ad amicum V* (Anm. 10) 585: *Abusivus vero ille Gregorius, qui Romanae ecclesiae cathedram regere videbatur, rogatus a rege, ut ei obviam veniret, nichil mali conscius apud se, ut res postea declaravit, usque Placentiam venit regemque ibi invenit. Qui ab eodem, ut decuit papam, honorifice susceptus est*.



wollte<sup>59</sup>. Aber das ist unbegründet. Die Quellen lassen weder etwas über Entschuldigungen oder Verteidigung von Seiten des Papstes noch von Vorwürfen durch den König erkennen. Der Papst wurde im Gegenteil mit allen Ehren empfangen. Wenn wir eine Vermutung über den Inhalt der Gespräche äußern dürfen, dann die, daß es um Einzelheiten der Kaiserkrönung ging. Das ganze Verhalten Heinrichs in Piacenza und danach zeigt, daß er Gregor VI. als legitimen Papst angesehen hat. Diese Vermutung wurde vor einigen Jahren durch einen überraschenden Fund Karl Schmid bestätigt. Im Zusammenhang mit seinen Forschungen zu den mittelalterlichen Gedenkbüchern fand Schmid in einer Handschrift aus dem Kloster San Savino in Piacenza einen zeitgenössischen Eintrag, der am ehesten als Vermächtnis der Zusammenkunft zwischen König und Papst in Piacenza im Oktober 1046 zu deuten ist. Der Eintrag nennt nicht den Namen des Papstes, sondern nur seinen Titel *DOMNUS APOSTOLICUS*, wobei diese beiden Worte als einzige in dem Dokument durch Großbuchstaben hervorgehoben sind. Unmittelbar daneben steht der Name des Königs (*Domnus enricus rex*). Es folgen andere identifizierbare Personen, wie Erzbischof Halinard von Lyon und Bischof Wazo von Lüttich<sup>60</sup>. Schmid hat aus dem Befund geschlossen, daß Heinrich III. – nur um ihn kann es sich handeln – in Piacenza mit Gregor VI. eine Gebetsverbrüderung eingegangen ist. Es sei aber undenkbar, daß Heinrich III. diese für das Hochmittelalter so wichtige religiöse Selbstverpflichtung eingegangen wäre, hätte er an der Rechtmäßigkeit seines Vertragspartners irgendwelche Zweifel gehegt. Hartmut Hoffmann hat kürzlich diese Deutung erheblich abgeschwächt. Eine Gebetsverbrüderung zwischen Papst und König schloß er aus. Die Mönche von San Savino hätten nur die Namen ihrer Wohltäter in ihr Gedenkbuch eingetragen, wobei selbstverständlich der Papst vor dem König kam. Der ehrenvolle Empfang Gregors durch Heinrich habe nicht viel zu bedeuten<sup>61</sup>. Dennoch muß gegenüber Hoffmann festgehalten werden: Von einer Reserve Heinrichs gegenüber seinem päpstlichen Gesprächspartner in Piacenza kann nach allem, was wir wissen, keine Rede sein. Zumindest zu diesem Zeitpunkt und in Piacenza hat Heinrich Gregor VI. so korrekt behandelt wie es ein legitimer Papst verdiente.

Die nächste Station Heinrichs auf dem Weg nach Rom war Sutri. Der kleine Ort, knapp fünfzig Kilometer nördlich von Rom, ist heute abgelegen und idyl-

<sup>59</sup> H. ZIMMERMANN (Anm. 12) 126 schließt von der Reise Gregors VI. „auf dessen Unsicherheit und auf das Vorhaben ..., möglichst bald den König und dessen Umgebung für sich zu gewinnen“.

<sup>60</sup> K. SCHMID, Heinrich III. und Gregor VI. im Gebetsgedächtnis von Piacenza des Jahres 1046. Bericht über einen Quellenfund, in: *Verbum et Signum*, II. Beiträge zur mediävistischen Bedeutungsforschung, Studien zu Semantik u. Sinntradition im Mittelalter. Festschrift F. Ohly, hg. von H. FROMM - W. HARMS - U. RUBERG (München 1975) 79–97. Texte mit Abb. aus Piacenza, Biblioteca Comunale, Fondo Pallastrelli, Cod. 16, f. 47r in: Th. FRANK, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen des XI. und XII. Jahrhunderts (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 21) (Berlin – New York 1991) 23. Edition S. 194. Der älteste Teil des Gedenkbuchs wurde 1046/47 angelegt.

<sup>61</sup> H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, in: DA 53 (1997) 415–459, hier 448–457.



lisch. Im Mittelalter war das anders. Sutri liegt an der einzigen großen Verkehrslinie Italiens, die das Mittelalter unter Verwendung einiger antiker Reststrecken neugeschaffen hat: an jenem Petersweg, für den seit dem 10. Jahrhundert der Name Via Francigena oder Francisca aufkam: Frankenstraße. Es ist die mittelalterliche Kaiserstraße von Pavia nach Rom<sup>62</sup>. Das uralte, stark befestigte Städtchen Sutri, ein Bischofssitz, war stets die letzte größere Etappe vor Rom. Nach Bonizo soll Gregor VI. den König nach Sutri begleitet haben. Dagegen spricht, daß zwei Urkunden, die Heinrich am 25. November in Lucca und am 1. Dezember in San Genesio bei San Miniato al Tedesco ausgestellt hat, keinen Hinweis auf die Anwesenheit des Papstes geben<sup>63</sup>. Wir wissen nicht, wann Heinrich in Sutri eintraf. Am 20. Dezember 1046 fand dort, sehr wahrscheinlich im Dom, die berühmte Synode statt, auf der zwei Päpsten der Prozeß gemacht wurde<sup>64</sup>. Nur annähernd können wir etwas über die Teilnehmerliste sagen. Wir wissen, daß die Erzbischöfe Reimbald von Arles, Hugo von Besançon und Halinard von Lyon dabei waren, also die geistlichen Spitzen des Königreichs Burgund, der Patriarch von Aquileja und der Erzbischof von Mailand, die noch nicht geweihten Bischöfe Hunfrid von Ravenna und Guido von Piacenza. In jedem Fall gehörten dazu die deutschen Bischöfe im Gefolge des Königs, – ausdrücklich erwähnt wird von Bonizo Bischof Bruno von Augsburg –, wahrscheinlich auch der größere Teil der in Pavia versammelten italienischen Bischöfe. Ferner stießen in Sutri die päpstlichen Suffragane, in erster Linie die Kardinalbischöfe, dazu. Insgesamt dürfte die Zahl der Teilnehmer höher als die in Pavia gewesen sein. Damit soll nicht angedeutet werden, daß die Synode von langer Hand geplant war. Eher ist das Gegenteil anzunehmen.

Warum fand sie überhaupt statt? Die Gründe müssen sich Heinrich erst auf dem Weg nach Rom aufgedrängt haben. Erst allmählich bekam er Einblick in die verworrene Lage in Rom und die Art, wie der gegenwärtige Papst Gregor VI. zu seinem Amt gekommen war. Das heißt nicht, daß er wegen der Legitimität Gregors Bedenken hegte, doch mußte er, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner eigenen Kaiserkrönung rechtzeitig auszuräumen, prüfen lassen, was es mit Silvester III. auf sich hatte. Gab es etwaige Rechte, die dieser irgendwann einmal gegen die Interessen Heinrichs geltend machen konnte? Ferner war da noch der ähnlich gelagerte, aber doch harmlosere Fall des resignierten Papstes Benedikt IX. Wie wenig Heinrich „seinem“ Papst Gregor VI. mißtraute, zeigt die Tatsache, daß er ohne weiteres diesem den Vorsitz der Synode im Dom von Sutri überließ. Gregor nahm die Einladung an und erschien in Sutri. Damit war der klassische Fall einer päpstlichen Synode in Gegenwart eines Königs gegeben<sup>65</sup>.

<sup>62</sup> Vgl. W. GOEZ, Von Pavia nach Rom, (Köln 1985<sup>2</sup>) bes. 16 u. 215 ff.

<sup>63</sup> D H III. Nr. 176 u. 177: ed. H. BRESSLAU u. P. KEHR, MGH, Die Urkunden der dt. Könige u. Kaiser, Bd. V (Berlin 1957<sup>2</sup>) 218–220.

<sup>64</sup> Das Tagesdatum der Synode (20. Dezember, ein Samstag) ist in den Quellen nicht ausdrücklich genannt, sondern kann nur aus der Verbindung mehrerer Aussagen erschlossen werden: JAFFÉ Regg. S. 525.

<sup>65</sup> Die Quellen zur Synode von Sutri sind von M. BOYE, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059, in: NA 48 (1930) 45–96, hier 83 in folgender



Unter dem Vorsitz des Papstes begann die Synode in Gegenwart Heinrichs, der nach dem Herkommen den Sitz zur Rechten des Papstes einnahm. Die Synode untersuchte die Fälle Benedikts IX. und Silvesters III. Beide waren geladen worden, doch nur Silvester III. war der Aufforderung, sich zu stellen, nachgekommen. Im Fall Benedikts kam die Versammlung zum Schluß, daß über ihn nicht mehr verhandelt werden müsse, da er auf sein Amt verzichtet habe, also nicht mehr Papst sei und sich auch selbst nicht mehr als solcher betrachte. Über den Bischof Johannes von Sabina/Silvester III. wurde dagegen ein regelrechtes Synodalverfahren eröffnet. Er wurde einstimmig als *Invasor*, d. h. als unrechtmäßiger Eindringling ins Papstamt, verurteilt, sollte laisiert werden und den Rest seiner Tage in einem Kloster zubringen, was, wie wir gehört haben, der geschickte Johannes zu verhindern wußte. Als nächstes kam aus dem Kreis der Bischöfe an Papst Gregor VI. die Aufforderung, zu erklären, wie er denn an sein Amt gekommen sei. Die Aufforderung enthält implizit zweifellos ein Mißtrauensvotum gegenüber Gregor. Woher die Bischöfe ihren Verdacht nahmen, wissen wir allerdings nicht. Wahrscheinlich waren bei der Verhandlung über Benedikt IX. und Silvester III. Zweifel an der Untadeligkeit des Papstes wachgeworden. Aber eine Frage bedeutet noch keine Anklage. Gregor verweigerte nicht die Auskunft, sondern berichtete über die Umstände seines Amtsantritts, auch über das Geld, das er als Abstandssumme Benedikt IX. bezahlt hatte. Seiner Ansicht nach war der Tausch erlaubt, da er das Geld nur dazu eingesetzt hatte, um die römische Kirche aus einer unhaltbaren Lage zu befreien. Die Bischofsversammlung war da aber entschieden anderer Meinung. Sie hielt die Geldüberweisung für einen Akt der Simonie, also das, was die Reformer und auch Heinrich III. so energisch abstellen wollten. Der Tatbestand lag nun offen zu Tage. Ein Reinigungseid, wie ihn Papst Leo III. im Jahre 800 geleistet hatte, womit sich der Papst aus der Schlinge ziehen konnte, war nun nicht mehr möglich. Die Frage war, wie nun kirchenrechtlich korrekt zu verfahren war. Wenn Gregor simonistisch die Papstwürde erlangt hatte, war er nach der strengen Auffassung der Reformer nicht mehr Papst. Andererseits zögerten die Bischöfe, ihm, der guten Willen gezeigt hatte und auch aus vielleicht ehrenwerten Motiven das Amt übernommen hatte, den Prozeß zu machen. Ferner stand dem der Grundsatz der Nichtjudizierbarkeit eines Papstes entgegen, wonach ein Papst von keinem irdischen Tribunal gerichtet werden kann. Dieser Rechtssatz taucht zum ersten Mal in den sog. Symmachischen Fälschungen des frühen 6. Jahrhunderts auf und war den Päpsten natürlich immer besonders lieb<sup>66</sup>. Der Satz „Der Papst kann von niemand vor Gericht gezogen werden“

Weise zusammengestellt worden: „Annal. Corb. a. 1046 MG.SS. 3,6. Herim. Aug. Chron. a. 1046 MG.SS. 5,126. Annal. Altah. a. 1046 S. 42. Bernold, Chron. a. 1046 MG.SS. 5,425. Bonizo, Liber ad amicum V MG.Lib. de lite 1,585. Annal. Romani a. 1046 MG.SS. 5, 469. Benzo, Ad Henricum IV. VII,2 MG.SS. 11, 670. Desiderii Dialog. III Migne 149, 1005. Petr. Damiani De abdicatione episc. XI Migne 145, 441. Leon. Cas.Chron. II,77 MG.SS. 7, 682. Chron. s.Benigni Divion. MG.SS. 7, 237.“ Leider hat BOYE bei dieser Aufzählung keinen Unterschied gemacht zwischen erstrangigen und sekundären Zeugen; außerdem ist die Chronologie der Schriften vernachlässigt worden.



(*prima Sedes a nemine iudicatur*) hat, wörtlich oder sinngemäß, über frühmittelalterliche Kirchenrechtssammlungen, das Decretum Gratiani, den Codex Iuris Canonici von 1917 (can. 1556) den Weg bis in das heute geltende Kirchenrecht gefunden (CIC/1983, can. 1404)<sup>67</sup>. In dieser undurchsichtigen Lage war es der kanonistisch sicherste Weg, wenn die Initiative vom Papst selbst ausging. Nach Bonizo haben die Bischöfe ihn gebeten, seine Sache selbst zu erwägen und sich selbst zu verurteilen, da es besser sei, auf Erden mit dem hl. Petrus arm zu leben, um im Himmel reich zu sein, als mit dem Zauberer Simon jetzt reich zu sein, das ewige Leben aber zu verlieren. Gregor hat, ob ganz freiwillig oder nicht, steht dahin, diesen Weg beschritten und sich selbst im Sinne der Synode der Simonie für schuldig erklärt und sich damit selbst verurteilt. Er legte daraufhin den Bischöfen die Frage vor, ob sie mit diesem Urteil einverstanden seien, was von allen bejaht wurde. Mit dieser Selbstverurteilung hat Gregor VI. auch seine eigene Absetzung ausgesprochen<sup>68</sup>. Nach Desiderius von Montecassino legte er vor allen seine päpstlichen Gewänder ab, nachdem er eingesehen hatte, daß er auf rechtmäßige Weise seine Würde nicht werde behaupten können<sup>69</sup>.

Schmale hält diese Darstellung der Ereignisse für zutreffend, vor allem, weil allein ein solcher Verlauf in Einklang mit dem Kirchenrecht und der Unantastbarkeit des Papstes stehe<sup>70</sup>. Das wird niemand bestreiten; doch ist das noch kein Beweis dafür, daß die Dinge sich auch tatsächlich so zugetragen haben.

Die einzigen Quellen, die von einer „Selbstabsetzung“, also einem Amtsverzicht Gregors VI. sprechen, sind die genannten Gewährsmänner Desiderius von Montecassino und Bonizo von Sutri, ferner der gleich zu erwähnende Bernold von Konstanz<sup>71</sup>. Alle drei schrieben erst viele Jahrzehnte nach dem Geschehen. Keiner von ihnen war in Sutri dabei. Das allein würde ihrer Glaubwürdigkeit in

<sup>66</sup> P. COUSTANT (Ed.), *Epistolae Romanorum Pontificum a S. Clemente I usque ad Innocentium III*, Appendix: Ep. IX: *Vulgatae synodi Suessanae seu Sinuessanae de Marcellino papa Gesta*, n. 13, col. 35–36 (Parisiis 1721) = PL 6, 19–20.

<sup>67</sup> Eine gute Gesamtübersicht bietet S. VACCA, *Prima sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano* (= *Miscellanea Historiae Pontificiae* 61) (Rom 1993), der den Rechtssatz und seine Wirkung allerdings zu einseitig kanonistisch und zu wenig historisch untersucht.

<sup>68</sup> Bonizo (Anm. 10) 585 f. (Gregor VI. fragt die Bischöfe): *quid mihi sit faciendum, in medium consulite. Cui illi respondentes dixerunt: Tu in sinu tuo collige causam tuam, tu proprio ore te iudica. Melius est enim tibi cum beato Petro, cuius amore haec fecisti, pauperem hic vivere, ut dives sis in aeternum, quam cum Symone mago, qui te decepit, in presenti divitiis nitescere et in aeternum perire. Quibus auditis sententiam in se protulit, hoc modo dicens: Ego Gregorius episcopus, servus servorum Dei, propter turpissimam venalitatem symoniacae hereseos, quae antiqui hostis versutia meae electioni irrepit, a Romano episcopatu iudico me submovendum. Et adiecit: Placet vobis hoc? Et responderunt: Quod tibi placet et nos firmamus.*

<sup>69</sup> Desiderius (Anm. 10) 1143: *Agnoscens se non posse iuste honorem tanti sacerdotii administrare, ex pontificali sella exiliens ac semetipsum pontificalia indumenta exuens, postulata venia, summi sacerdotii dignitatem deposuit.*

<sup>70</sup> SCHMALE (Anm. 9) 102.

<sup>71</sup> Der von Desiderius abhängige Bericht des Leo von Ostia, *Chron. mon. Casinensis* II 78 (Anm. 35) 323 f. kann übergangen werden.



diesem Punkt nicht unbedingt schaden. Aber der Grundsatz, daß kein Papst einem irdischen Gericht unterliege, schon gar nicht dem eines Laien, war spätestens seit Papst Leo IX., erst recht seit Gregor VII. unbezweifeltes Kerngut der Reformbewegung. Man muß Desiderius und Bonizo hier nicht einmal böswillige Verfälschung der Tatsachen unterstellen; sie konnten es sich nicht anders vorstellen, als daß ein legitimer Papst nur freiwillig einem Nachfolger Platz machte. Gregor war ein ehrenwerter Mann, der vielleicht nur das Beste für die Kirche gewollt hatte. Sein Nachfolger Clemens II. wurde, mit wenigen noch zu nennenden Ausnahmen, allgemein als Papst anerkannt, war also legitimer Amtsinhaber. Kam demnach etwas anderes für Gregor in Frage als ein Angebot zum Rücktritt? Eine Bestätigung für diese Deutung der Ansichten Bonizos und des Desiderius bietet die Chronik eines anderen Erzgregorianers, Bernold von Konstanz, die er etappenweise bis in die 80er Jahre des 11. Jahrhunderts abgefaßt hat. Für die Ereignisse von 1046 verließ er sich auf seinen Gewährsmann Hermann von Reichenau. Doch anders als dieser behauptet er, Gregor VI. habe auf der Synode in Sutri „freiwillig sein Hirtenamt niedergelegt“ (*non invitus pastorale officium deposuit*). Die Bestellung seines Nachfolger Clemens war nach Bernold nicht korrekt. Vielleicht habe es auch deswegen damals in Italien zahlreiche Erdbeben gegeben. „Denn der Papst ist nicht kanonisch anstelle seines unkanonisch abgesetzten (!) Vorgängers gewählt worden: diesen nämlich hat keine Schuld absetzen können, sondern seine schlichte Demut riet ihm, vom Amt zurückzutreten“<sup>72</sup>. Bernold kennt also die Überlieferung einer Absetzung Gregors, hält sie aber kirchenrechtlich für ungültig. Er kann sich den Wechsel von Gregor VI. zu Clemens II. nur mit einem freiwilligen Rücktritt des ersten erklären. Das, was Desiderius und Bonizo ebenso wie Bernold offenbar unter allen Umständen ausschließen wollen, findet sich aber übereinstimmend in den besten zeitgenössischen Quellen, nämlich die Absetzung des Papstes durch die Bischofssynode. Der erst vor ein paar Monaten zum Erzbischof von Lyon ernannte Abt Halinard von Dijon war in Sutri anwesend. Auf ihn geht zweifellos der Bericht in der Chronik des Benignusklosters zu Dijon zurück. Dort heißt es: „Im selben Jahr (1046) zog der erwähnt Monarch (Heinrich III.) nach Rom und empfing dort am Weihnachtstag die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes Clemens. Ihn hatte der Kaiser einzusetzen befohlen; er ließ auch den Johannes, der damals den Stuhl innehatte, sowie den Benedikt und den Silvester absetzen. In einem damals abgehaltenen Konzil wurde ihre Schuld untersucht. Sie wurden nicht nur als Simonisten überführt, sondern auch als Eindringlinge in die Kirche.“<sup>73</sup> Wichtiger noch sind die Corveyer Annalen. Ihre Genauigkeit in der

<sup>72</sup> Bernoldi Chronicon ad a. 1046: ed. G. H. PERTZ, MGH SS V (Hannover 1844) 425: *In tempore huius apostolici innumerabiles terraemotus et maximi in Italia facti sunt, et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus non canonice subrogatus est antecessori suo, non canonice deposito; videlicet quem nulla culpa deposuit, set simplex humilitas ab officio cessare persuasit.*

<sup>73</sup> Chronique de l'abbaye de Sant-Bénigne de Dijon, ed. E. BOUGAUD – J. GARNIER (= *Analecta Divionensia* I) (Dijon 1875) 190: *Eodem anno perrexit memoratus princeps Romam, ibique tunc suscepit coronam Imperii, die natalis Domini, per manus Clementis Pape, quem ipse Imperator ordinari iussit, et fecit deponi Johannem, qui tunc cathedre presidebat, et*



Schilderung der Romreise Heinrichs zeigt, daß hier ein Augenzeuge am Werk war. Es war der neue Abt Ruthard von Corvey, der dem Annalisten daheim die Notiz in die Feder diktierte oder selbst die Sätze in die als Chronikgerüst dienende Ostertafel eingetragen hat<sup>74</sup>. Es lohnt sich, den Bericht vollständig zu zitieren:

Eine große und erste Synode war in Pavia in Gegenwart des Herrn Heinrich, damals König. Eine zweite in Sutri, in der in Gegenwart des Königs, gemäß den Regeln der Kanones zwei Päpste abgesetzt worden sind: der mittlere und der letzte. Die dritte (Synode) war in Rom am Dienstag und am Mittwoch, der Vigil von Weihnachten. In dieser (Synode) wurde Papst Benedikt kanonisch und synodal abgesetzt. Durch einmütige Wahl des Klerus und des Volkes nahm seine Stelle Suidger, der Bischof von Bamberg, ein. Am darauffolgenden Tag wurde er unter dem Namen Clemens als Papst geweiht. Auf Wunsch und größter Zustimmung des römischen Volkes hat er Herrn Heinrich zum Kaiser gekrönt.<sup>75</sup>

Ein dritter Zeuge, der zumindest in Rom dabei war, ist der Eremitenprior Petrus Damiani. Er schrieb viele Jahre später über Gregor VI., daß er in Gegenwart des Kaisers Heinrich durch den Beschluß eines *synodale concilium* wegen Bestechlichkeit abgesetzt, wenn auch nicht exkommuniziert wurde<sup>76</sup>.

Diese voneinander unabhängigen Nachrichten werden im wesentlichen bestätigt durch die stadtrömische Tradition, die in den nun schon mehrfach erwähnten *Annales Romani* greifbar ist. Danach hat Heinrich, „als er in Sutri ankam, den römischen Klerus zusammen mit Papst Gregor dorthin berufen. Er bestimmte, daß in der heiligen Kirche von Sutri eine wunderbare Synode stattfinden sollte. Den Bischof Johannes von der Sabina, dem man den Namen Silvester beilegte, und den Erzpriester Johannes, den man Gregor nannte, und den vorgenannten Benedikt, hat er kanonisch und gerecht abgeurteilt, wobei die heiligen und frommen Bischöfe dies mittels der Kanones darlegten. Er belegte (die Verurteilten) für immer mit dem Bann.“<sup>77</sup> Prüft man zeitgenössische Chro-

---

*Benedictum atque Sylvestrum, qui in concilio tunc abito examinata eorum culpa inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervasores Ecclesie. Huic concilio interfuit ipse Dominus Lugdunensium Archipresul, atque memoratus Hugo Archiepiscopus, aliique plures ex diversis partibus coadunati Episcopi.*

<sup>74</sup> Das Urteil SCHMALES (Anm. 9) 78 über die *Annales Corbeienses*, wonach der Bericht zum Jahre 1046 nicht zum ursprünglichen Bestand der *Annalen* gehöre, ist durch die Untersuchung und Edition von PRINZ (Anm. 8) 52 f. widerlegt.

<sup>75</sup> Die Corveyer *Annalen* (Anm. 8) ad a. 1046, S. 128 f.: *Synodus maligna et prima papiae presente domno heinrico tunc rege, secunda sutriae, in qua in presentia regis secundum instituta canonum depositi sunt pape due, medius et ultimus, tertia romae feria III et IIII, quae fuit nativitatis dominicae vigilia, in qua canonice et synodice depositus est papa benedictus et unanimi cleri et populi electione in locum eius substitutus est Suidgerus bawenbergensis episcopus et postera die nomine clementis papa consecratus domnum Heinrichum uoto et fauore maximo populi Romani coronavit imperatorem.*

<sup>76</sup> Die Briefe des Petrus Damiani, Nr. 72: hg. REINDEL, (Anm. 23) 363: *An non et minor Benedictus papa, quem supra retulimus, apostolici se culminis amministrazione privavit, successoremque sibi Gregorium, qui Gratianus dicebatur, in Romana sede constituit? Super quibus presente Heinricho imperatore, cum disceptaret postmodum synodale concilium, quia venalitas intervenerat, depositus est, qui suscepit, non excommunicatus est, qui deseruit.*

<sup>77</sup> *Annales Romani* (Anm. 6) 332: *Cum pervenisset in civitate que Sutrio vocatur, convo-*



nisten, die zwar nicht in Sutri anwesend waren, aber als sehr zuverlässig gelten, so kommt man zum gleichen Ergebnis. So Hermann von der Reichenau,<sup>78</sup> so der Altaicher Annalist<sup>79</sup>. Erst nach dem Urteil der Bischöfe griff Heinrich III. ein und übergab den ehemaligen Papst dem Gewahrsam des Erzbischofs von Köln, der ihn nach einigen Wochen über die Alpen brachte, ins Exil nach Köln. Einer, der Gregor VI. dorthin begleitete, war der Kleriker Hildebrand, der spätere Gregor VII. Zum Glück haben wir noch einige Zeugnisse, die belegen, daß Gregor VI. nicht freiwillig von seinem Amt zurückgetreten ist. Ein zeitgenössischer Autor aus dem lothringischen oder nordfranzösischen Raum schreibt über das Verfahren gegen Gregor VI.: *coactus est, ut tristis et invitus confiteretur* (er ist gezwungen worden, traurig und unfreiwillig zu gestehen)<sup>80</sup>. Der Zwang kam nach Auffassung des anonymen Autors von Heinrich III. Klarer noch ist ein zweites Zeugnis, das des Bischofs Wazo von Lüttich. Er war von Heinrich III. nach dem Tode Papst Clemens II. 1047 als möglicher Nachfolger des Verstorbenen konsultiert worden. Darauf antwortete Wazo etwas verschlüsselt, aber in der Sache eindeutig: „Eure Hoheit möge bedenken, daß die Kathedra des Papstes, der abgesetzt worden ist von Leuten, denen es nicht zustand, durch Gottes Willen diesem freigehalten worden ist. Denn derjenige, der durch Eure Entscheidung an seine Stelle getreten ist [nämlich Clemens II.], der hat jenem, der jetzt noch lebt, Platz machen müssen.“<sup>81</sup> Für Wazo war also Gregor VI. nach wie vor der legitime Papst, auch wenn er im Exil in Köln lebte. Ein drittes Zeugnis, daß die Angelegenheit nicht so reibungslos verlief, wie sich Heinrich dies vielleicht gedacht hatte, ist eine Bemerkung in einem Brief Gregors VII., in dem er schreibt: *invitus ultra montes cum domno papa Gregorio abii* (unfreiwillig ging ich mit dem Herrn Papst Gregor über die Alpen)<sup>82</sup>. Eine solche Formulierung bedeutet schwerlich, daß Hildebrand als Kapellan Gregors VI. diesen als falschen Papst angesehen hat. Man darf also schließen, daß Gregor VI. von der Reichssynode in Sutri abgesetzt worden ist. Wie stark der Druck Heinrichs auf die Synode war, wissen wir nicht. Der Grundsatz von der Nichtjudizierbarkeit des Papstes wurde stillschweigend umgangen. Es gibt auch keinen Hinweis, daß sich Gregor VI. mit diesem Argument verteidigt hätte.

---

*cavit ad se clero Romano simul cum pontifice Gregorio. In sancta igitur Sutrina ecclesia mirabile sinodum inesse decrevit, et Iohannem Savinensem episcopum, cui posuerunt nomen Silvester, et Iohannem archipresbiterum, cui posuerunt nomen Gregorius, et Benedictum praenominatum pontificem, canonice et iuste iudicando, sacris et religiosis episcopis hoc per canones ostendendo, perpetuo anathematem obligavit.*

<sup>78</sup> Herimannus Augiensis, Chronicon ad a. 1046 (Anm. 47) 126.

<sup>79</sup> Annales Althahenses maiores ad a. 1046: ed. E. L. B. ab OEFELE, MGH SSrG [4], Hannover 1891, 42.

<sup>80</sup> De ordinando pontifice 274: ed. FRAUENKNECHT (Anm. 39) 95.

<sup>81</sup> Anselmi Gesta episcoporum Leodiensium c. 65: ed. R. KOEPKE, MGH SS VII (Hannover 1846) 228: *Recogitet, inquit, serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi a quibus non oportuit ipsi divinitus sit reservata, cum is quem vice eius ordinari iussistis defunctus, cessisse videatur eidem adhuc superstitioni.*

<sup>82</sup> Register Gregors VII., VII, 14a (7): hg. von E. CASPAR, MGH Epp. selectae II/2 (Berlin 1923) 483.



Gregor VI. ist Ende 1047 in Köln an einer Krankheit gestorben und wohl auch dort begraben worden<sup>83</sup>. Wo genau, weiß man nicht. Die Strafe der Verbannung nach Köln erscheint unverhältnismäßig: sie ist wohl deswegen so hart ausgefallen, weil der König ein Exempel gegen die Simonie statuieren und zugleich verhindern wollte, daß der Abgesetzte jemals wieder in den römischen Geschäften mitmischen konnte.

Ganz ohne Vorbild war weder Synode noch Verbannung. Am 4. Dezember 963 hatte auf Antrag Ottos I. eine im Petersdom tagende römische Synode Papst Johannes XII. abgesetzt und den Protoskripiar Leo, einen Laien, zum Nachfolger gewählt<sup>84</sup>. Johannes XII. sah dieses Urteil keinesfalls als endgültig an<sup>85</sup>. Als nach seinem Tode am 14. Mai 964 die Römer Benedikt V. wählten, ungeachtet der Rechte des geflohenen Leos VIII., erzwang Otto I. mit militärischen Mitteln die Wiedereinsetzung Leos VIII<sup>86</sup>. Eine Ende Juni 964 von Otto veranlaßte Lateransynode verurteilte Benedikt V. als Invasor, Usurpator und Eidbrüchigen<sup>87</sup>. Otto nahm den abgesetzten Papst mit nach Deutschland, wo er ihn dem Erzbischof Adalag von Hamburg-Bremen zur Bewachung übergab<sup>88</sup>. Benedikt V. ist am 4. Juli 965 in Hamburg gestorben<sup>89</sup>.

### 3. Die römische Synode vom 24. Dezember 1046 und die Kaiserkrönung

Am 23. Dezember traf Heinrich III. mit seinem Gefolge in Rom ein. Die Stadt hatte keinen guten Ruf. Pilger wurden unverschämt ausgenommen; Diebstähle waren an der Tagesordnung. Die Herbergen Roms müssen durch die Ankunft des Vasallentrosses, der das Königspaar begleitete, heillos überfüllt gewesen sein. Der Eremitenprior Petrus Damiani, der als Augenzeuge bei der Kaiserkrönung anwesend war, erzählt eine Episode, die er in der Pension, in der er wohnte, miterlebt hat. Ein gewisser Herr Pambo aus demselben Hotel schnappte sich in der Nacht vor der Weihnachtsvigil, als in der Dunkelheit vor dem Haus eine Schweineherde zum Markt getrieben wurde, eines der Ferkel und delektierte sich sogleich mit seinen Kumpanen am rasch gebratenen Fleisch. Er glaubte nämlich, so Petrus Damiani, Gott würde das nicht sehen. In der Nacht darauf wurde ihm sein Pferd samt Sattel und Saumzeug gestohlen<sup>90</sup>. Petrus Damiani mußte mit einer Kaschemme als Unterkunft vorliebnehmen. Der fünfundachtzigjährige Abt Odilo von Cluny, der auch am 24. Dezember in Rom eintraf,<sup>91</sup>

<sup>83</sup> BORINO, L'elezione (Anm. 12) 390 f.

<sup>84</sup> RI II, 5: Papstregesten 911–1024<sup>2</sup>, bearb. von H. ZIMMERMANN (Wien – Köln – Weimar 1998) Nr. 329, S. 100.

<sup>85</sup> Ebd. Nr. 340–341. 344. 346–349, S. 103–106.

<sup>86</sup> Ebd. Nr. 357. 363–365, S. 108–110.

<sup>87</sup> Ebd. Nr. 366, S. 111.

<sup>88</sup> Ebd. Nr. 378. 381, S. 115 f.

<sup>89</sup> Ebd. Nr. 384, S. 117.

<sup>90</sup> Die Briefe des Petrus Damiani, Nr. 70: ed. REINDEL (Anm. 23) 319.

<sup>91</sup> Wir wissen das aus dem von E. SACKUR, Handschriftliches aus Frankreich. II. Zu



hatte dagegen eine bequeme Herberge in der Absteige der Cluniazenseräbte in Rom, dem Kloster S. Maria auf dem Aventin<sup>92</sup>. Auch der Abt von Fulda, der im Gefolge Heinrichs war, konnte unter eigenem Dach übernachten. Seit 1024 besaß Fulda als römische Niederlassung das Kloster des hl. Andreas in Exaiulo (S. Andrea in Assaio), das in der Nähe von S. Maggiore lag, ungefähr dort, wo heute das Orientalische Institut ist<sup>93</sup>.

Die Stunden wurden für den König äußerst kurz. Am Weihnachtstag sollte die Kaiserkrönung stattfinden. Erste und wichtigste Voraussetzung dafür war aber die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles. Bereits einen Tag nach der Ankunft, am 24. Dezember, fanden sich auf Befehl Heinrichs die Bischöfe, andere Kleriker und die maßgeblichen Laien zu einer Synode in der Peterskirche ein. H. Zimmermann hat dies zurecht als die „Verlegung des Konzils nach Rom“ bezeichnet<sup>94</sup>. Die Teilnehmer waren diejenigen, die auch in Sutri dabei waren, dazu Vertreter aller römischen Stände<sup>95</sup>. Man muß annehmen, daß Heinrich selbst den Vorsitz führte. Ein erstes Thema der Synode war die Absetzung Benedikts IX. als Simonisten. In Sutri war der Tuskulanerpapst nicht ausdrücklich verurteilt worden, da man ihn nicht mehr für eine Gefahr hielt. Wahrscheinlich wollte Heinrich mit einer synodalen Entscheidung auch gegen Benedikt für alle Fälle vorsorgen. Heinrich hat mit seinem Mißtrauen gegenüber ihm recht behalten. Nach dem unerwarteten Tod Clemens II. am 9. Oktober 1047 ist Benedikt von seiner Familie und unter Zustimmung eines überwiegenden Teils der Römer noch einmal auf den Papstthron erhoben worden, konnte sich aber dort nicht halten<sup>96</sup>. Heinrich wollte mit einer ausdrücklichen Verurteilung

Iotsaldi Vita Odilonis und Verse auf Odilo, in: NA 15 (1890) 117–126 in der Hs. Paris, B.N. lat. 18304, ff. 73–123v (s. XII) entdeckten Text, der u. a. die Lücke in der Edition der Vita Odilonis Iotsalds nach II, 20 füllt: *Biennio itaque antequam ex hoc mundo tolleretur, eandem urbem [sc. Rom] summo cum desiderio expetiit et in illa die vigiliarum dominicae nativitatis intravit. Peractaque devota oratione, interfuit electioni domni Clementis et, agente imperatore cum aulicis primatibus, dignum iudicavit praedictum virum apostolicum conscendere thronum.* (S. 119). Zur Überlieferung vgl. D. IOGNA-PRAT, Panorama de l'hagiographie abbatiale clunisienne (v. 940 – v. 1140), in: Manuscrits hagiographiques et travail des hagiographes. Études réunies et présentées par M. HEINZELMANN (=Beihefte der Francia 24) (Sigmaringen 1992) 77–118, hier 91.

<sup>92</sup> G. FERRARI, Early Roman Monasteries (= Studi di Antichità cristiana 23) (Città del Vaticano 1957) 203–206. F. CARAFFA (Hg.), Monasticon Italiae. I: Roma e Lazio (Cesena 1981) 63.

<sup>93</sup> K. LÜBECK, Das Kloster Fulda und die Päpste in den Jahren 1046–1075, in: StGreg 1 (Rom 1947) 459–489.

<sup>94</sup> H. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (Anm. 12) 131.

<sup>95</sup> Benzo v. Alba (Anm. 6) 586/587: *Interfuit de universis gradibus tota nobilitas Romanorum circumstantibus ducibus diversarumque dignitatum proceribus, inter quos etiam marchio Bonifatius.*

<sup>96</sup> Der Papstkatalog im Liber Pontificalis, Nr. CL, ed. DUCHESNE (Anm. 6) 273: *Benedictus itaque praenominatus iterum in pontificatum reversus est, et tenuit eum mens. VIII dies VIII, idest a festivitate sanctorum Quatuor Coronatorum usque in festum sancti Alexii.* Die neue Amtsperiode Benedikts IX. reichte also vom 8. November bis zum 17. Juli 1047. Vgl. dazu BORINO, Invitus (Anm. 12) 29.



Benedikts IX. aber auch die Bahn für einen unbelasteten Papst freimachen. Benedikt wurde vor die Synode geladen, erschien nicht und wurde von dieser kurzerhand abgesetzt, was umso leichter möglich war, als er unbezweifelbar simonistische Praktiken verübt und außerdem längst selbst verzichtet hatte.

Ob es außer einer formellen Absetzung auch noch zu einer Exkommunikation des Abwesenden kam, ist trotz der diesbezüglichen Behauptung Benzos von Alba unwahrscheinlich<sup>97</sup>.

Die Zeit drängte. Ein neuer Papst mußte bestimmt werden. Wir haben keinen Anlaß anzunehmen, daß Heinrich die beiden Synoden nur dazu benutzte, einem Papst aus Deutschland auf den Stuhl Petri zu verhelfen. Desiderius von Montecassino und Bonizo geben unverblümt zu, daß in der römischen Kirche kein geeigneter Kleriker zu finden war, da alle, die in Frage kamen, entweder ungebildet oder Simonisten waren oder im Konkubinat lebten<sup>98</sup>. Der König war nicht auf einen bestimmten Kandidaten festgelegt. Er hätte gerne den Erzbischof von Hamburg-Bremen, Adalbert, als Papst gesehen. Als dieser ablehnte, war ihm auch der Bischof von Bamberg, Suidger, recht. Adalbert selbst hatte seinen Kollegen vorgeschlagen<sup>99</sup>. Suidger ließ sich nur schwer überzeugen, doch nahm er die Wahl durch die Synode an<sup>100</sup>. Auf sein geliebtes Bistum Bamberg wollte er aber nicht verzichten<sup>101</sup>. Er nannte sich, in klarer Abkehr von den herkömmlichen Papstnamen, Clemens II<sup>102</sup>. Trotz der Wahl durch die Synode kann nicht

<sup>97</sup> Benzo v. Alba (Anm. 6) 586/587 behauptet, daß Benedikt in Sutri „vom Strahl des Anathems getroffen“ wurde. Ähnlich *Annales Romani*: DUCHESNE (Anm. 6) 332. Doch schließt die in Anm. 76 zitierte Bemerkung des Petrus Damiani eine Exkommunikation Benedikts aus.

<sup>98</sup> Desiderius, *Dial.* III, Prol. (Anm. 10) 1143; Bonizo (Anm. 10) 586.

<sup>99</sup> Adam von Bremen, *Hamburgische Kirchengeschichte* III, 7: ed. B. SCHMEIDLER, *MGH SSrG* [2] (Hannover – Leipzig 1917) 148: *Ubi depositis, qui pro apostolica sede certaverant, Benedicto, Gratiano et Silvestro scismaticis Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem. A quo rex Henricus coronatus die natalis Domini imperator et augustus vocatus est.* Die Nachricht vom Wunsch Heinrichs, Ebf. Adalbert zum neuen Papst zu bestimmen, findet sich nur in dieser Quelle, ist aber glaubwürdig.

<sup>100</sup> P. SCHMID, *Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits* (Stuttgart 1926) 57–67.

<sup>101</sup> Man braucht die Tatsache einer Wahl Clemens II. durch die Synode nicht zu bezweifeln. Zwar hatten die gregorianischen Geschichtsschreiber, wie Desiderius und Bonizo, ein Interesse daran, den Part der Bischöfe bei der Wahl Clemens II. hervorzuheben; doch auch die Corveyer Annalen (Anm. 8) sprechen von *unanimes cleri et populi electione*. Der Wahrheit kommt, wie häufig, Hermann von Reichenau am nächsten, wenn er von Heinrich III. sagt: *Dein omnium, tam Romanorum quam aliorum, assensu Suidegerum episcopum... nimium reluctantem, summum Romanae ecclesiae elegit pontificem* (MGH SS V, 126). Die Wahl traf Heinrich, den anderen blieb nur die Zustimmung. Zur Beibehaltung des Bamberger Bistums vgl. W. GOEZ, *Papa qui et episcopus. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert*, in: *AHP* 8 (1970) 27–59, bes. 49–51.

<sup>102</sup> Über Clemens II.: G. FRECH, *Die deutschen Päpste – Kontinuität und Wandel*, in: *Die Salier und das Reich. Bd. 2: Die Reichskirche in der Salierzeit*, hg. von St. WEINFURTER (Sigmaringen 1991) 303–332, bes. 307f. Neuerdings: Clemens II. *Der Papst aus Bamberg*, 24. Dez. 1046 – 9. Okt. 1047, hg. vom Erzbischöfl. Ordinariat Bamberg (Bamberg 1997).



der geringste Zweifel bestehen, daß es Heinrich III. war, der den neuen Papst bestimmt hatte<sup>103</sup>.

Die genauen Umstände der Amtseinführung des neuen Papstes liegen leider im Dunkel. Die Ordines, die die Weihe eines zum Papst Erwählten beschreiben, sehen zwei Hauptriten nach der Wahl vor: die Besitzergreifung des *episcopium Lateranense* und an dem auf die Wahl folgenden Sonntag die Weihe des Erwählten in der Petersbasilika<sup>104</sup>. Dagegen läßt sich aus den lakonischen Notizen der zeitgenössischen Quellen nur entnehmen, daß Suidger in St. Peter von der Synode auf Vorschlag Heinrichs gewählt und sofort inthronisiert wurde. Am Tag darauf, am Weihnachtsmorgen, erhielt er, wiederum in St. Peter, die Papstweihe (*consecratio*). Die Wahl Clemens II. erfolgte am 24. Dezember. Wenn man den frühesten Bericht zum Ablauf einer Papstwahl – den über die Wahl Paschals II. von 1099 – zu Grunde legen darf, wurde dem Erwählten von den Kardinälen sofort der rote Papstmantel, das kaiserähnliche Symbol seiner Würde, umgelegt (*immantatio*)<sup>105</sup>. Wahrscheinlich wurde er nach einem Gebet vor der Confessio von St. Peter und dem Te Deum zur steinernen Kathedra in die Apsis von St. Peter geführt, wo ihm Kardinäle und Bischöfe huldigten<sup>106</sup>. Zweifellos war diese Inthronisation auf die Kathedra Petri der damals wichtigste Bestandteil der Amtseinführung eines neuen Papstes. Den gerade geschilderten Ablauf finden wir im wesentlichen in der Schilderung Benzos von Alba über die Ereignisse in Rom am 24. und 25. Dezember 1046 wieder. Er schreibt, daß die Synodalen Heinrich baten, den neuen Papst zu benennen. „Auf Geheiß des Königs standen alle auf und sangen die heiligen Litaneien unter Tränen. Danach ergriff der König den Bischof von Bamberg mit starker Rechten; den ließ er sitzen auf dem apostolischen Sitz.“<sup>107</sup> Was nach dieser Zeremonie in St. Peter mit

<sup>103</sup> Eindeutig ist die Aussage Lamperts von Hersfeld, *Annales ad a. 1047*: ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SSrG 38 (Hannover – Leipzig 1894) 60: *Rex natalem Domini Romae celebravit, ubi tribus depositis, qui sedem apostolicam contra ecclesiasticas regulas invaserant, Suitgerum Babenbergensem episcopum vicarium apostolorum constituit.*

<sup>104</sup> Die klassischen Texte des 12. Jahrhunderts, von denen man aber nicht weiß, wieviel davon schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Übung war, sind der Ordo des Kardinals Albinus von 1189: edd. P. FABRE – L. DUCHESNE, *Le Liber Censuum de l'Église romaine*, t. II (Paris 1905) 123–125, und der Ordo des Kämmerers Cencius von 1192: ebd. t. I (Paris 1910) 311–313. Vgl. E. EICHMANN, *Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter (= MThS.K 1)* (München 1951) 9–18, 41–58.

<sup>105</sup> L. DUCHESNE, *Le Liber Pontificalis II* (Anm. 6) 296. EICHMANN (Anm. 104) 33 f. nennt als älteste Belege für den roten Papstmantel das reichlich späte und nicht vertrauenerweckende Zeugnis des Kardinals Boso in seiner *Vita Leonis IX*: DUCHESNE (Anm. 6) 355 und (besser!) Petrus Damiani, Brief Nr. 88: ed. REINDEL (Anm. 23) 523 von März/April 1062, in dem Petrus Damiani dem Gegenpapst Cadalus (Honorius II.) vorwirft: *Habes nunc forsitan mitram, habes iuxta morem Romani Pontificis rubeam cappam*. Der Satz zeigt, daß der rote Papstmantel schon länger üblich war.

<sup>106</sup> So jedenfalls sieht es Cencius in seinem Ordo von 1192 vor, der allerdings von einer Wahl in der Lateransbasilika ausgeht: P. FABRE – L. DUCHESNE, *Le Liber Censuum de l'Église Romaine*, t. I (Paris 1910) 311.

<sup>107</sup> Benzo von Alba, *Ad Heinrichum IV. imperatorem, VII, 2*: hg. von H. SEYFFERT, MGH SSrG 65 (Hannover 1996) 590/591: *Iussu vero regis omnes surrexerunt atque sacras laetantias*



Clemens II. geschah, berichtet keine einzige zeitgenössische oder spätere Quelle. So wissen wir nicht, ob der neue Papst sofort zur Lateransbasilika geritten ist, um von dieser als seiner eigentlichen Bischofskirche Besitz zu ergreifen. Am folgenden Tag, dem ersten Weihnachtstag, erfolgte dann der letzte Akt der Amtseinführung zu Beginn des vom neuen Papst in St. Peter zelebrierten Pontifikalamtes. Die Zeremonie fand nach dem Kyrie und vor dem Gloria der Messe statt. Eine Bischofsweihe erübrigte sich, da Clemens II. bereits Bischof war. So verlief die „Papstweihe“ wohl nach folgendem Muster: die drei Kardinalbischöfe von Albano, Porto und Ostia sprachen je ein feierliches Segensgebet über den neuen Papst; der Archidiakon überreichte ihm des Pallium, das über Nacht auf dem Petrusgrab gelegen hatte; darauf wurde der neue Pontifex vom Archidiakon und dem Archipresbyter zur *sedes* geführt, der bereits erwähnten Kathedra, auf deren Stufen stehend er das Gloria anstimmte<sup>108</sup>.

Während dieser Weihnachtsmesse empfingen Heinrich III. und seine Frau Agnes durch den Papst die Kaiserweihe, die im wesentlichen aus einer Salbung und der Überreichung der kaiserlichen Insignien bestand. Wenn das Zeremoniell dem sog. Ordo Cencius II folgte, was schon im vergangenen Jahrhundert Höfler<sup>109</sup> und Gregorovius<sup>110</sup> angenommen haben, war diese Kaiserweihe eine hochrituelle, viele Symbolismen voraussetzende und verwendende Feier, die mit einer Prozession von der Kirche S. Maria in Transpontina begann, sich in der Kirche S. Maria in Turri an den Stufen zum Atrium von St. Peter fortsetzte und schließlich in St. Peter ihren Höhepunkt fand. Leider ist die Datierung des Ordo „Cencius II“ seit langer Zeit heftig umstritten. Die meisten Fachleute schließen aus, daß er schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Übung war<sup>111</sup>. Von den

*cum effusione lacrimarum decantaverunt. Deinde Bavemburgensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica horchestra.* Dies ist übrigens die einzige Stelle, die uns etwas über die liturgischen Riten der Synoden von Sutri und Rom sagt.

<sup>108</sup> Von den frühen Papstordines scheint mir für die Einführung Clemens' II. am ehesten als Modell in Frage zu kommen OR XLB, ed. M. ANDRIEU, Les Ordines Romani du haut moyen âge, IV (= SSL 28) (Louvain 1956) 307–308 = C. VOGEL – R. ELZE, Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle, I (=ST 226) (Città del Vaticano 1963) 245, Nr. LXXI, weniger OR XXXVI 40–56: ed. ANDRIEU 202–205 = VOGEL-ELZE, II (= ST 227) 150–151. s. auch F. WASNER, De consecratione inthronizatione coronatione Summi Pontificis, in: Apollinaris 8 (1935) 86–125, 249–281, 428–439, hier 252–265. WASNER macht S. 253 f. auch darauf aufmerksam, daß *consecratio* in vielen Fällen gleichbedeutend war mit *benedictio*, also nicht unbedingt eine Bischofskonsekration bedeuten mußte. Eine Krönung war, wie H.-W. KLEWITZ, Die Krönung des Papstes, in: ZSRG.K 30 (1941) 96–130 nachwies, damals noch nicht üblich. Vgl. auch N. GUSSONE, Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert (= Bonner Historische Forschungen 41) (Bonn 1978) 213–225.

<sup>109</sup> C. HÖFLER, Die deutschen Päpste, I (Regensburg 1839) 235–250.

<sup>110</sup> GREGOROVIVS (Ann. 13) 24–26.

<sup>111</sup> Ordo Cencius II = Kaiserordo XIV, ed. R. ELZE, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (= MGH.F 9) (Hannover 1960) 35–47. Die Datierung von „Cencius II“ ist seit längerem umstritten. Nach P. E. SCHRAMM hat H.-W. KLEWITZ, Papsttum und Kaiserkrönung. Ein Beitrag zur Frage nach dem Alter des Ordo Cencius II, in: DA 4 (1941) 412–443 die von E. EICHMANN vertretene Frühdatierung (bis 1014) in Zweifel gezogen. Nach ihm kann die Redaktion des Ordo nicht vor der zweiten Hälfte des 11. Jahr-



Römern ließ sich der neue Kaiser ein besonderes Geschenk machen: Er nahm die Würde des Patrizius an, die bisher Privileg der führenden römischen Adelsfamilie gewesen war<sup>112</sup>. Ganz umsonst wird das Geschenk nicht gewesen sein. Die Patriziuswürde erlaubte dem Kaiser auch in Zukunft, seinen Einfluß als maßgeblicher Vertreter des römischen Volkes bei der Papstwahl geltend zu machen<sup>113</sup>. Die ganze Feier am Weihnachtsmorgen muß viele Stunden gedauert haben. Auch danach war für den Kaiser noch nicht Ruhe. Die Feier in St. Peter endete mit einem prunkvollen Festzug zum Lateranpalast in Begleitung des Papstes und aller Würdenträger, wobei der neue Kaiser und die Kaiserin sich mit ihren Kronen der Öffentlichkeit präsentierten<sup>114</sup>. Im Papstpalast war ein ebenso zeremonielles Krönungsmahl bereitet. Der Tag endete mit der feierlichen Vesper in der Lateransbasilika, an der das Kaiserpaar teilnahm<sup>115</sup>. Eine Frage, die man bisher noch nicht gestellt hat, ergibt sich aus der Nachricht des gewöhnlich gut unterrichteten Niederaltaicher Annalisten, wonach Papst Clemens am Weihnachtstag außer der Kaiserkrönung auch noch zwei Bischofsweihen und eine

---

hunderts erfolgt sein. Doch ließ sich EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland, I (Würzburg 1942) 150–122 davon nicht überzeugen. R. ELZE, ZSRG.K 40 (1954) möchte den Ordo „um 1100, vor 1143“ ansetzen. J. RAMACKERS, QFIAB 37 (1965) 16–54 denkt an das Jahr 1111. Dagegen tritt W. ULLMANN, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, (Graz 1960) 371–382 wieder für die Datierung Eichmanns ein.

<sup>112</sup> Das Entscheidende hat schon Petrus Damiani, Brief 89: ed. REINDEL (Anm. 23) 547 festgehalten: *Heinricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam acccepit in electione semper ordinandi pontificis primatum*, also den Vorrang bei der Papstwahl. Andere Quellen: Annales Romani: DUCHESNE (Anm. 6) 332; Leo v. Ostia, Chronica c. 78 (Anm. 35) 322; Bonizo (Anm. 10) 586, der gegen die *tirannis patritiatus* der Kaiser wettet, die genauso schlimm sei wie diejenige der römischen Adligen; Benzo v. Alba (Anm. 6) 588/589 verlegt als einziger die Verleihung des Patriziates an Heinrich vor die Wahl Clemens II., schwerlich zu Recht.

<sup>113</sup> H. VOLLRATH, Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits, in: ZKG 85 (1974) 11–44 hat die Übernahme des römischen Patriziats aus der Anerkennung des Constitutum Constantini durch Heinrich III. erklärt; der Patriziat habe ihm, anders als beim Kaisertum, bei der Papstwahl eine eindeutige Rechtsposition verschafft. Überzeugend ist das nicht. Abgesehen davon, daß es keinen Beweis der Anerkennung des Constitutum durch Heinrich III. gibt, war er bei der Ernennung Suidgers noch nicht Patrizius; dennoch hat er in die Wahl eingegriffen wie schon vor ihm Otto I. und Otto III. Richtiger urteilt G. MARTIN, Der salische Herrscher als *Patricius Romanorum*. Zur Einflußnahme Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf die Besetzung der *Cathedra Petri*, in: FMSt 28 (1994) 257–293, wonach der Patriziat für Heinrich ein Mittel war, den Einfluß des stadtrömischen Adels auszuschalten und seine Stellung in Rom – nicht nur bei einer Papstwahl – zu stärken.

<sup>114</sup> Hermann v. Reichenau, Chronicon (Anm. 47) 126: *Peractisque missarum sollemniis ipse domnus papa et imperator cum imperatrice, ita ut erat coronatus, ad Lateranense palatium cum ingenti gloria proficiscuntur, cunctis civibus Romanis mirantibus honoremque singulis quibusque pro facultate obiter impendentibus.*

<sup>115</sup> Benzo von Alba (Anm. 6) beschreibt in Buch I, 9–12, S. 124/125–134/135 dramatisierend die an die Krönung sich anschließenden Festakte, wie wir sie aus den Kaiserordines kennen: R. ELZE (Anm. 111) 34 f., Nr. XIII: Modus der Kaiserkrönung aus der Salierzeit, und Nr. XIV: Der Ordo Cencius II, hier Nr. 49–56 (S. 46 f.).



Abtsweihe vorgenommen hat<sup>116</sup>. Konsekriert wurden der kurz vorher von Heinrich III. ernannte Erzbischof von Ravenna, Hunfrid, bisher Domherr von Straßburg, und Bischof Guido von Piacenza, ein Verwandter der Kaiserin Agnes. Ferner wurde Abt Rohing von Fulda, der schon einige Jahre im Amt war, von Clemens zum Abt benediziert. Das Kloster Fulda hatte das Privileg, daß sein Abt stets vom Papst selbst die Abtsbenediktion erhielt<sup>117</sup>. Wichtiger als das war dem Fuldaer Abt jedoch wohl die Bestätigung anderer alter Privilegien, die Clemens II. in der Tat wenige Tage später, am 29. und am 31. Dezember ausfertigte<sup>118</sup>. Die zweite Urkunde, die nicht ganz den hochgespannten Erwartungen des Abtes entsprach, ist sogar noch im Original vorhanden. „Es ist das älteste im Original erhaltene Gesamtprivileg für das Kloster“ Fulda<sup>119</sup>. Man kann sich kaum vorstellen, daß auch noch Bischofskonsekration und Abtsbenediktion in die ohnehin überfrachtete Weihnachtsmesse eingefügt wurden, doch über die genauen Umstände dieser Weihen wissen wir nichts. Auch für die kommenden Tage mußte Heinrich III. zusammen mit seinem Papst ein reiches und anstrengendes Programm absolvieren. Die junge Kaiserin, die hochschwanger war, schickte Heinrich schon bald nach Oberitalien, wo sie eine Tochter zur Welt brachte<sup>120</sup>.

Am 5. Januar begann in St. Peter eine weitere Synode, bei der es, wie auch sonst bei Krönungssynoden, um Fragen aus der Weltkirche (wie man heute sagen würde) ging, eine Synode, die mehrere Tage in Anspruch nahm<sup>121</sup>. Gleich zu Beginn kam es zu einem peinlichen Zwischenfall, der aber ein Licht auf die Rolle des Kaisers wirft. Da dieser wider Erwarten am ersten Tag noch nicht dabei war, blieb der für ihn reservierte Stuhl (*sella carissimi filii nostri Imperatoris Henrici*) zur Rechten des Papstes frei. Sogleich entstand ein Streit zwischen dem Patriarchen von Aquileja und den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna, wem in Abwesenheit des Kaisers der Platz zur Rechten des Papstes gebühre<sup>122</sup>. Ehe man zum Eigentlichen kam, mußte erst dieses Präzedenzproblem gelöst werden. Hauptgegenstand der synodalen Verhandlungen war jedoch abermals

<sup>116</sup> Annales Altahenses (Anm. 79) 43. Die Abtsbenediktion wird auch berichtet von Lampert v. Hersfeld (Anm. 103) 61: *in natali Domini consecratus fuerat a Suintero papa.*

<sup>117</sup> Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia IV,4, congestit H. JAKOBS (Göttingen 1978) S. 374 u. 376 (Fulda Nr. 56 u. 58): Privilegien Silvesters II. (999 dec. 31) und Benedikts VIII. (1020 april. [ex. – mai. 1]).

<sup>118</sup> Germania Pontificia IV,4 (Anm. 117) S. 380, Fulda Nr. 67–68.

<sup>119</sup> U. HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda im frühen und hohen Mittelalter, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt. Hg. von W. HEINEMEYER - B. JÄGER (= Veröff. der Histor. Kommission für Hessen 57) (Fulda-Marburg 1995) 89–179, hier 100. Vgl. auch H.-P. WEHLT, Reichsabtei und König (= Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28) (Göttingen 1970) 288.

<sup>120</sup> Hermann v. Reichenau (Anm. 47) 127; Annales Altahenses (Anm. 79) 43; Frutolf, Chronik: ed. F.-J. SCHMALE - I. SCHMALE-OTT, Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (= Ausgewählte Quellen zur dt. Gesch. des MA's 15) (Darmstadt 1972) 64/65.

<sup>121</sup> Zusammenfassend: H. WOLTER (Anm. 11) 398–404.

<sup>122</sup> So nach den *Litterae synodicae* Clemens' II.: PL 142, 581D.



das Simonieproblem. In Anlehnung an die Paveser Beschlüsse vom Oktober des vergangenen Jahres wurde wiederum eingeschärft, daß für Weihen und Verleihungen von kirchlichen Rechten kein Geld genommen werden dürfe<sup>123</sup>. Der römische Aufenthalt des Kaisers dauerte mindestens noch bis zum 20. Januar 1047, dann zog er, begleitet vom neuen Papst, weiter nach Montecassino. Dort war ein Bayer Abt, Richer, Professe von Niederaltaich, den noch Kaiser Konrad II. zum Abt des Benediktisklosters ernannt hatte. Nach einem vergeblichen Versuch, sich Benevents zu bemächtigen, lenkte Heinrich zurück nach Norden und betrat wohl Mitte Mai nach achtmonatiger Abwesenheit wieder deutschen Boden<sup>124</sup>.

#### 4. Die Synoden von Sutri und Rom im Urteil der Nachwelt

Das ist in groben Strichen das Bild, das wir uns heute von den Vorgängen in Sutri und Rom um die Jahreswende von 1046 zu 1047 machen können. Zeitgenossen und Nachwelt haben, je nach Erkenntnisstand, ihre eigene Version des Geschehens entworfen. Im allgemeinen sprach man pauschal – undifferenziert von der Absetzung zweier oder dreier Päpste durch Heinrich III., eine ungenau-abkürzende Redeweise, die aber Geschichte gemacht hat. Es blieb nicht bei dürren Annalennotizen. Legenden kamen sehr früh auf, wie die von der Höllenstrafe Benedikts IX., aber auch andere durch keine seriöse Quelle gedeckte Ausmalungen. So will Otto von Freising, Onkel Kaiser Friedrich Barbarossas, immerhin einer der berühmtesten Geschichtsschreiber des Mittelalters, wissen, daß vor dem Eingriff Heinrichs in Rom gleichzeitig drei Usurpatoren sich das Papsttum streitig machten. Der eine saß bei St. Peter, der zweite bei Santa Maria Maggiore, der dritte beim Lateran und sie führten, „wie ich selber in der Stadt von Römern habe erzählen hören, ein lasterhaftes, schändliches Leben.“ Ein frommer Priester namens Gratianus habe den Jammer nicht länger ansehen können, habe sich an die drei Männer gewandt und sie durch Geldzahlungen dazu gebracht, auf ihre Ansprüche zu verzichten<sup>125</sup>. Man sieht, wie hier schon manches durcheinander geht. Im Spätmittelalter machten sich einzelne Theologen, die historisch gebildet waren, Gedanken, wie das Vorgehen des deutschen Königs zu beurteilen sei. Der französische Benediktiner Pierre Bohier, Bischof von Orvieto, schrieb mitten in der Zeit des großen päpstlichen Schismas, als es einen Papst in Rom gab und einen in Avignon, Glossen zum Liber Pontificalis und wunderte sich, daß man zur Regelung des Schismas von 1046 offenbar nicht

<sup>123</sup> MGH Const. I (Anm. 56) 95, Nr. 49.

<sup>124</sup> STEINDORFF (Anm. 6) 323–335.

<sup>125</sup> Otto v. Freising, *Chronica*, VI, 32, ed. A. HOFMEISTER, MGH SSrG 45 (Hannover – Leipzig 1912) 299. Eine ähnliche Geschichte bietet schon Lupus Protospatrius, *Annales Baresenses*: MGH SS V, 59. Danach habe es (1046) in Rom drei Päpste gegeben: Silvester in St. Peter, Gregor im Lateran und Benedikt *in Tusculano; quibus electis, consecratus est Clemens a praedicto imperatore*.



an ein allgemeines Konzil dachte, wie man es zu seiner Zeit tat<sup>126</sup>. Der Österreicher Thomas Ebendorfer griff diesen Gedanken in seiner weit verbreiteten Papstgeschichte von 1458/1463 auf: „Ich glaube, es kam deswegen damals nicht zu einem allgemeinen Konzil, weil weder Klerus noch Volk die Verhältnisse an der Spitze der Kirche so wie heute als Skandal ansahen. Vielleicht auch, weil die Bischöfe nicht zusammentreffen konnten, oder vielmehr sie warteten auf die Initiative des Kaisers, wie es denn geschehen ist.“<sup>127</sup> Man kann nicht behaupten, daß das Geschehen von Sutri im Laufe des Mittelalters viel erwähnt und bedacht worden ist. Das änderte sich mit der Reformationszeit. Ein ehemaliger englischer Augustiner, Robert Barnes, veröffentlichte 1536 in Wittenberg eine kleine Papstgeschichte, die man als „Kriminalgeschichte des Papsttums“ bezeichnen könnte. Zu den drei Päpsten von 1045/46 bemerkt er: „Die Päpste sind größtenteils ungebildet, kriegslüsternd, der Zauberei ergeben, Unruhestifter, oder schlichtweg böse.“ Und in einer Randbemerkung zu Benedikt IX. und seinen Konkurrenten heißt es höhnisch: „Wer sieht hier nicht, daß diese Väter würdige Häupter der papistischen Kirche sind?“<sup>128</sup> Die Magdeburger Centuriatoren sind zwar in ihrer elften Centurie (Basel 1567) keineswegs papstfreundlicher, wenn sie zu Sutri anmerken: „Damals lärmten in Rom drei Krähen zugleich und schnappten nach dem einträglichen und glorreichen Papsttum“. Aber sie machen gut lutherisch auf den Unterschied der beiden Reiche aufmerksam: Beide Mächte, Staat und Kirche, dürfen ihre von Gott gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die Unruhe in der Kirche entstehe jedesmal dann, wenn es dem Teufel gelingt, die Grenzen zu verwischen. Was Heinrich III. in Sutri tat, sei eine Notmaßnahme gewesen, von der er glaubte, daß sie seine Pflicht sei<sup>129</sup>. Da war Kardinal Baronius ganz anderer Meinung. Nachdem er auf hohem wissenschaftlichem Niveau die Vorgänge geschildert und seine Meinung bekräftigt hatte, daß Gregor VI. der legitime Papst war, kann er seine Abneigung gegen Heinrich III. nicht mehr verbergen. Er gibt zwar zu, daß dessen Handeln im gegebenen Moment richtig war, doch bot es sich späteren Monarchen unheilvoll als Vorbild an, und war doch nur eine *detestanda praesumptio*, vor allem, weil sich Heinrich anmaßte, den Papst zu ernennen<sup>130</sup>. Katholische Historiker der Romantik, wie Constantin Höfler mit seinem Werk „Die deutschen Päpste“, Regensburg 1839 oder die „Geschichte der Religion Jesus Christi“ des Grafen zu Stolberg im 34. Band von 1840 tun sich sichtlich schwer mit der Beurteilung von Sutri. Einerseits sind sie überzeugt von der Selbstlosigkeit der Motive Heinrichs III.,

<sup>126</sup> Liber Pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo OSB e del card. Pandolfo. Glossato da Pietro Bohier OSB, vescovo di Orvieto, a cura di U. PEROVSKY, vol. III: Glosse (= Studia Gratiana 23) (Roma 1978) 473.

<sup>127</sup> Thomas Ebendorfer, Chronica pontificum Romanorum, CXLIX: ed. H. ZIMMERMANN, MGH SSrG NS 16 (München 1994) 324.

<sup>128</sup> R. BARNES, Vitae Romanorum pontificum, quos Papas vocamus, diligenter et fideliter collectae (Wittenberg 1536) f. 101<sup>v</sup>–102<sup>v</sup>.

<sup>129</sup> Centuriatores Magdeburgenses, Undecima Centuria Ecclesiasticae historiae, cap. IX (Basel 1567) 5–6. 400. 453.

<sup>130</sup> C. BARONIUS, Annales ecclesiastici, t. XI (Mainz 1606) 199–200.



sehen andererseits aber die Gefahren für die Freiheit der Kirche. Solche theologischen Rücksichten waren dem protestantischen Profanhistoriker Wilhelm von Giesebrecht fremd. Von seiner vielgelesenen „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“, ab 1855 erschienen, hat man gesagt: „Der Nation wurde hier endlich geboten, was sie so lange vergeblich ersehnt hatte, eine auf vollendeter wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellung der glänzendsten Epoche ihrer Geschichte“<sup>131</sup>. Giesebrecht kennt den Geschmack seiner Leser: „Die erzählten Vorgänge, durch welche die simonistischen Päpste entfernt und ein ehrlicher deutscher Mann auf den Stuhl Petri erhoben wurde, fanden damals fast alle, welchen das Wohl der Kirche am Herzen lag, durchaus den Kirchengesetzen und dem Herkommen entsprechend...Zugleich aber erschloß sich dem deutschen Volke ein Blick in die glänzendste Zukunft. ... Jetzt hatte man einen Kaiser, der seine deutsche Gesinnung hinreichend bethätigt hatte und dessen letztes Ziel kein anderes war, als die Herrschaft des deutschen Volkes über den ganzen Occident für alle Zukunft festzustellen, und ihm zur Seite stand ein Papst, welcher sich wohl in der Abneigung gegen die Simonie mit den Cluniacensern berührte, sonst aber durch und durch sich als Deutscher fühlte und unter den hohen Pinien am Tiberufer nach seinen Kiefernwäldern an der Rednitz verlangte.“<sup>132</sup> So günstig urteilte ein paar Jahrzehnte später das angesehene Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte nicht über Heinrich III. In der 5. Auflage von 1913 kreidet Oberbibliothekar Prof. Dr. Walter Schultze Heinrich III. vor allem eins an, daß er das Papsttum der Reformpartei ausgeliefert habe. Zum Thema Simonie denkt Schultze wie heutige Finanzpolitiker, die nach Geldquellen suchen. Heinrich habe leichten Herzens wichtige verfassungsmäßige Einnahmen aufgegeben; „denn“ – so Schultze – „nicht als Bestechung hat man sich die mittelalterliche Simonie vorzustellen, sondern als eine Abgabe, mit unserer Stempelsteuer oder dem Rekrutenkassengeld Friedrich Wilhelms I. in Parallele zu setzen“<sup>133</sup>.

Eine letzte Stimme möge noch zu Gehör kommen, die deswegen vernommen werden sollte, weil sie von einem bekannten jüdisch-deutschen Historiker stammt, dem in letzter Minute nach der Reichskristallnacht 1938 die Flucht in die USA gelang, Ernst Kantorowicz. Wie deutschnational er dachte, geht aus einem noch 1933 geschriebenen Essay hervor: „Deutsches Papsttum“. Zu Sutri schreibt Kantorowicz: „In dieser Papstdreiheit [Benedikt, Silvester, Gregor] klang das dionysische Zeitalter der Nachfolger Petri aus, das sich 500 Jahre später in der Borgiazeit nochmals wiederholte. Das lebensmäßig Notwendige solcher stets wiederkehrenden Epochen ist nicht zu verkennen: erst der chaotische Rausch führt zwangsläufig zur Neubegründung des Kosmos durch andere Kräfte, führte in diesem Fall die gregorianische Hierarchie herauf, welche

<sup>131</sup> S. HELLMANN, *Wie studiert man Geschichte?* (Leipzig 1911) 51.

<sup>132</sup> W. VON GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, II (Leipzig 1885<sup>5</sup>) 416–417.

<sup>133</sup> F. HIRSCH (Hg.), *Gebhardts Handbuch der Deutschen Geschichte*, I (Stuttgart – Berlin – Leipzig 1913<sup>5</sup>) 313 f., hier 318.



begründet war auf dem strengen Geiste von Cluny.“ Aber welche tiefe Tragik, welche Dämonie der Schicksalsmächte – ich fasse Formulierungen Kantorowicz' zusammen –, daß gerade der Deutsche Kaiser, der „mit bewährter deutscher Treue und Tüchtigkeit den römischen Stall“ reinigte, ausersehen war, den Reformpäpsten den Bügel zu halten, auf daß sie in den Sattel stiegen und des Kaisers Nachfolger überritten. Es sah danach aus, als ob es eine Heilige Römische Kirche Deutscher Nation geben würde. Aber „Heinrich III. hat es nicht wissen können, daß überhaupt kein deutsches Universalpapsttum möglich war, und dies deshalb, weil die Deutschen selbst nur in ihren seltensten Augenblicken oder nur in ihren seltensten Sprossen zugleich deutsch und universal, zugleich deutsch und europäisch sind.“<sup>134</sup>

#### 4. Die beiden Synoden im Urteil der Zeitgenossen

Es ist ernüchternd und bedrückend zugleich, wenn man beim Blättern in den Werken anerkannter Historiker der Vergangenheit feststellen muß, wie zeitgebunden die Urteile auch der fähigsten unter ihnen waren. Das macht natürlich doppelt vorsichtig, eine Bilanz der Ereignisse von Sutri und Rom 1046 zu ziehen. Dennoch muß jede Zeit sich ihr eigenes Bild von der Vergangenheit machen. Als erstes sollten wir vielleicht nicht so sehr den Antagonismus Kaisertum – Papsttum betonen, wie das frühere Historiker getan haben. Bewußt oder nicht wirkten hier auf die Urteilsfindung die Gegensätze und Kämpfe zwischen beiden Mächten seit Gregor VII. ein. Aus dieser späteren Zeit des Ringens, das mit Friedrich II. ja noch nicht zu Ende war, fällt ein die Wirklichkeit verzerrendes Licht auf das Geschehen von 1046. Vielleicht sollten wir probenhalber einmal all das vergessen, was nach Clemens II., also nach 1047, kam.

Beginnen wir mit dem eigentlich Selbstverständlichsten: Was sagten die Zeitgenossen zu den Entscheidungen von Sutri und Rom? Was wußten sie überhaupt davon?

Um mit dem letzteren anzufangen: Was sich in Sutri und Rom 1046/1047 tat, wurde fast ausschließlich nur von deutschen und italienischen Quellen notiert. Außerhalb des Reiches hat es kaum jemand der Mühe wert gefunden, die Tatsache der Papstabsetzung und Neuwahl schriftlich festzuhalten. Keine Quelle in England spricht davon, keine in Spanien, von den Ländern Osteuropas ganz zu schweigen<sup>135</sup>. Aber besonders nachdenklich stimmt das geringe Echo aus dem französischen Raum. Und wiederum ist es kein Zufall, daß die drei mir bekannten chronikalischen Zeugnisse teils aus dem Herzogtum Burgund stammen, teils aus Lothringen, also aus jenen Gegenden, die selbst zum Reich gehörten. Der

<sup>134</sup> E. H. KANTOROWICZ, Deutsches Papsttum, in: Tumult. Schriften zur Verkehrswissenschaft 16 (Wien o. J.) 13–26. Zitate: 17, 18, 23.

<sup>135</sup> Die kurze Notiz in Ordericus Vitalis (†1142), *Ecclesiastica Historia* II, 19: ed. M. CHIBNALL (Oxford 1980) 199 ist voller Fehler.



Cluniazensermönch Rodulfus Glaber, ein intelligenter Wirrkopf, berichtet in seinen *Historiae* von der Absetzung Benedikts IX. und der Wahl Gregors VI., von dem er viel Gutes gehört hatte<sup>136</sup>. Aber Rodulfus hat von der Synode zu Sutri wahrscheinlich nicht mehr erfahren. Sein Tod fällt in die Zeit zwischen Ende 1046 und dem Frühjahr 1047. Das zweite Zeugnis, die Chronik von St-Bénigne in Dijon, ist nur wenig später entstanden. Ihren Wert als zeitgenössische Quelle kennen wir bereits. Die dritte Aussage ist die ein paar Jahrzehnte später abgefaßte Chronik des Sigebert von Gembloux, der die römischen Verhältnisse von 1045 bis 1047 kurz, aber richtig darstellt<sup>137</sup>. Diese einseitig deutsch-italienische Berichterstattung sollte uns warnen, das Geschehen von Sutri zu rasch als spektakuläre, ja weltpolitische Sensation zu sehen. Die Zeitgenossen waren offensichtlich gleichmütiger. Dennoch fehlen zum Glück Stellungnahmen von Zeitgenossen nicht ganz. Man muß jedoch diese Stimmen sehr genau von den späteren der gregorianischen Zeit abheben, die z.T. schrill den Kaiser der Anmaßung zeihen. Einer, der es besser wissen mußte, war Papst Clemens II., der Reichsbischof Suidger von Bamberg. Er kommt in der Arenga seiner Urkunde vom 24. September 1047 zugunsten der Bamberger Kirche auf die Umstände seiner Erhebung zu sprechen: Der römische Stuhl habe an der Krankheit der Häresie gelitten, Kaiser Heinrich aber mit seiner Gegenwart dafür gesorgt, daß dieses Übel ausgetrieben wurde. Er habe die drei davongejagt, die den Namen des Papsttums (*nomen papatus*) geraubt hatten, und veranlaßt, daß er, Clemens, trotz seiner Mittelmäßigkeit und trotz seines Widerstrebens zum Papst gewählt wurde<sup>138</sup>. Als einziges Selbstzeugnis eines der Hauptakteure des Geschehens ist das nicht viel; dennoch sind zwei seiner Aussagen bemerkenswert: Es war Heinrich III., der die drei Päpste aus dem Weg räumte; er war es auch, der die Wahl Suidgers von Bamberg wollte. Ein weiterer Zeitzeuge ist der spätere Kardinalbischof von Ostia, Petrus Damiani. Er hat in dieser Angelegenheit einen Wandel durchgemacht, den ihm manche heutigen Historiker als Opportunismus auslegen, wohl zu Unrecht. Damiani sah zunächst in Gregor VI. einen Hoffnungsträger. 1045 hatte er die Wahl Gregors begrüßt und war mit

<sup>136</sup> Rodulfus Glaber, *Hist.* V, V, 26: ed. FRANCE (Anm. 8) 252 f.

<sup>137</sup> Sigeberti Gemblacensis *Chronica* ad a. 1045–1046: ed. L. C. BETHMANN, *MGH SS VI* (Hannover 1844) 358: *Benedictus simoniace papatu Romano invaso, cum esset rudis litterarum, alterum ad vices aecclesiastici officii exequentes secum papam consecrari fecit. Quod cum multis non placeret, tertius superducitur, qui solus vices duorum impleret. ... Romae uno contra duos et duobus contra unum de papatu altercantibus, rex Henricus contra eos Romam vadit; et eis canonica et imperiali censura depositis, Suidigerus Babenbergensis episcopus, qui et Clemens, Romanae aecclesiae 146<sup>us</sup> presidet, et ab eo rex Henricus in imperatorem benedictur, iurantibus Romanis, se sine eius consensu nunquam papam electuros.*

<sup>138</sup> Jaffé Regg. 4149 = PL 142 588C: *Ecce igitur cum illud caput mundi, illa Romana sedes, haeretico morbo laboraret, et charissimi filii nostri domni H. imperatoris Augusti praesentia ad hoc invigilaret, ad hoc instaret, ut huiusmodi aegritudinem propulsaret, explosis tribus illis, quibus idem nomen papatus rapina dederat, inter tot agmina sanctorum, qui aderant, Patrum, dignatione caelestis gratiae nostram indignissimam medicritatem, cunctis nisibus refragantem, voluit eligi, et altissimi apostolorum principis vice fungi.*



ihm in brieflichen Kontakt getreten<sup>139</sup>. Aber der günstige Eindruck hielt nicht lange an. Als Heinrich nach ersten Maßnahmen gegen unwürdige Bischöfe wie Widger von Ravenna auch gegen ähnliche Mißstände in Rom voring, fand er den vollen Beifall des Eremitenpriors<sup>140</sup>. Er hat für Heinrich III. auch in den Jahren nach 1046 stets nur höchste Lobesworte gefunden. Er verglich noch 1052 Heinrich wegen seines unerschrockenen, unbestechlichen Kampfes gegen die Simonie mit dem alttestamentlichen Daniel. Wie dieser einst dem babylonischen Drachen Fladen von Pech, Fett und Haaren in den Rachen warf, worauf der Drache mitten entzwei barst, so habe der Kaiser dem unersättlichen Drachen der Korruption in Ravenna und Rom das Maul gestopft<sup>141</sup>. Römische Reformkreise sahen das Eingreifen Heinrichs überraschend positiv. Hildebrand/Gregor VII., vom dem man doch am ehesten schärfste Kritik erwarten würde, hat sich in seinen Briefen stets respektvoll über Heinrich III. geäußert, was deutlich absteht von seinen Ausfällen gegen dessen Sohn Heinrich IV<sup>142</sup>. Auch der unbekannte italienische Biograph des Papstes Leo IX., der kurz nach 1054 schrieb, hält die Ereignisse von Sutri und Rom für eine Befreiung der römischen Kirche<sup>143</sup>.

Gab es denn keine kritischen Stimmen gegen das Vorgehen Heinrichs? Doch! Ein Mißbehagen über das Verfahren von Sutri und die Kirchenpolitik Heinrichs scheint es im nordfranzösisch-lothringischen Raum gegeben zu haben, wo Heinrich schon des längeren größere Schwierigkeiten hatte. Ein zwar stets loyaler, aber auch sehr freimütiger und selbstbewußter Reichsbischof war Wazo, Bischof von Lüttich. Von ihm hörten wir bereits, daß er den abgesetzten Gregor VI. für legitimer hielt als den statt seiner ernannten Clemens II. Schärfer als Wazo urteilte ein unbekannter Autor in einem Gutachten, das in der Forschung den Titel *De ordinando pontifice* trägt<sup>144</sup>. Das Gutachten – wenn es denn eines ist und nicht nur ein Gedankenspiel – ist vielleicht von 1047 und bezieht sich direkt auf Sutri, ohne den Ort zu nennen. Wer der Verfasser ist oder wenigstens aus welcher Gegend, ist bis heute heftig umstritten. Doch scheint es sich um einen Bischof entweder aus dem nordfranzösischen, lothringischen oder

<sup>139</sup> Petrus Damiani, Brief 13: ed. K. REINDEL, MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit IV, 1 (München 1983) 142–145. Brief 16: ebd. 153–154.

<sup>140</sup> Petrus Damiani, Brief 20 (Anm. 139) 199–202.

<sup>141</sup> Petrus Damiani, Brief 40 (Anm. 139) 501. Zum Ganzen vgl. H. P. LAQUA, Traditionen und Leitbilder bei dem Ravennater Reformator Petrus Damiani, 1042–1052 (= MMAS 30) (München 1976) 264–312.

<sup>142</sup> Gregor VII, Register I, 19: CASPAR (Anm. 82) 32: *pater eius* [sc. Heinrichs IV.] *laudandae memoriae Heinricus imperator*; ebd. II, 44: a. a. O. 180: *clarissimus imperator Heinricus pater tuus*; ebd. VII, 21: a. a. O. 497: *imperatore Heinrico, qui sanctae Romanae ecclesiae propinquus haesit*.

<sup>143</sup> *Vie et miracles* (Anm. 16) 275: *Surrexit rex Emericus post transitu Cononi genitori sui; misit illum Dominus Italiae partibus ad destruendum heresis, quo tenebatur. Sicut unigenitum Filius Dei venit mundum redimere perditum, ita et ipse misit almificus rex Roma liberandum ab erroribus universis*.

<sup>144</sup> ANTON (Anm. 12); vgl. dazu die kritischen Bemerkungen in: DA 39 (1983) 621–622. Letzte Ausgabe: FRAUENKNECHT (Anm. 39), Text: 73–99.



(so neuerdings) burgundischen Raum zu handeln. Leider ist der Text nur bruchstückhaft überliefert. Es steckt auch viel unzeitgemäße Theorie in ihm. Aber aufhorchen läßt der Vorwurf, die französischen Bischöfe seien zur Papstwahl nicht eingeladen worden, also brauchten sie dem Gewählten auch nicht zu gehorchen. Das ist zwar nach dem damaligen Kirchenrecht eine unhaltbare Behauptung, verliert aber deswegen nicht seine grundsätzliche Brisanz. Wohl-gemerkt, dem Autor geht es nicht eigentlich um eine Stärkung der Autorität des Papsttums, sondern um die Wahrung der Rechte des Episkopats. Auffällig ist der gehässige Ton gegen Heinrich III., dem auch deswegen die Kompetenz abgesprochen wird, kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden, weil er in einer inzestösen Ehe lebe. Das Urteil darüber, wer wahrer Bischof sei, stehe allein den Bischöfen zu, nicht der *tirannica potestas* eines Laien. Vielleicht stoßen wir hier zum ersten Mal auf eine grundsätzliche Ablehnung des sakralen Charakters des Königtums, die eines der Merkmale der gregorianischen Reform werden sollte.

## 5. Die Rolle der Bischöfe

Es ist das große Verdienst von Franz-Josef Schmale gewesen, den Part der Bischöfe bei den Verhandlungen von Sutri und Rom wieder ins Licht gerückt zu haben. Sie waren nicht nur ausführende Organe, sondern selbst Akteure. Die Versammlung in Sutri – über die von Rom wissen wir weniger Bescheid – verlief nach einem kanonistisch unanfechtbaren synodalem Muster. Soweit können wir, einig mit Schmale, Desiderius und Bonizo folgen. Aber das, was die Quellen verschweigen, weil sie es entweder als bekannt voraussetzen oder prinzipiell ablehnen, muß für den Leser von heute zur Sprache gebracht werden. Da ist zunächst einmal die Frage nach der Autorität der Synode von Sutri und Rom. War sie – nach damaligem Verständnis – berechtigt, einem Papst den Prozeß zu machen? Woher nahm sie diese Kompetenz? Das zweite, das behandelt werden muß, ist das Selbstverständnis des Episkopates, genauer der Reichsbischöfe, die ja den Großteil der Stimmberechtigten in Sutri und Rom bildeten. Wie standen sie zum Papsttum, welche Bedeutung hatte es für sie?

Im Synodalwesen des Westens seit der Karolingerzeit nahmen die Reichssynoden den bedeutendsten Platz ein<sup>145</sup>. Sie waren mehr als große Nationalkonzilien, wie wir sie aus England und dem Westfrankenreich kennen. Seit der Wiederherstellung des Kaisertums durch Otto I. waren diese Bischofsversammlungen, die vom Kaiser einberufen, in seiner Gegenwart stattfanden und vielleicht von ihm geleitet wurden, so etwas wie allgemeine Konzilien, die sich überregional mit wichtigen Fragen der kirchlichen Disziplin befaßten. Während die Konzilien des ausgehenden 9. Jahrhunderts, vor allem im Westfrankenreich und in Rom, mehr und mehr in konkreten, lokalen Rechtsentscheidungen ihr

<sup>145</sup> P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, III (Berlin 1883) 560–568.



Genüge fanden, faßten die kaiserlichen Konzilien erstmals wieder das Wohl der Gesamtkirche in den Blick. Die Reichssynoden erhielten ihren einzigartigen Rang durch die Stellung des Königs und Kaisers. Das Kaisertum hob seinen Inhaber weit über die ebenfalls sakrale Position anderer Könige hinaus. Kaiser wie Otto II., Otto III., Heinrich II. und eben auch Heinrich III. sahen sich berechtigt, unmittelbar in die Geschicke der Reichskirche einzugreifen, nicht nur durch die Ernennung der Bischöfe, sondern auch durch allgemeine Entscheidungen, die auf den von ihnen einberufenen Synoden verabschiedet wurden. Wenn es notwendig war, entschieden sie auch über die Päpste in Rom. Im allgemeinen zogen es die Kaiser bis Heinrich III. vor, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Päpsten das Beste für die Kirche zu bewirken. Darum waren unter den Reichssynoden jeweils diejenigen am vornehmsten und wichtigsten, an denen Kaiser und Papst teilnahmen. Bei diesen Synoden, die nicht grundlos *universales* oder *generales* genannt wurden, wirkten die universale Tendenz des Kaisertums und des Papsttums zusammen<sup>146</sup>. Strenge kanonistische Regeln, welche Synode für welche Frage zuständig ist, scheint es nicht gegeben zu haben. Für Provinzialsynoden gab es seit längerem solche Regeln; für die Reichssynoden nicht. Man scheint allerdings Wert darauf gelegt zu haben, daß an dieser Höchstform abendländischer Synoden zahlreiche Bischöfe teilnahmen. Da das Reich nicht nur aus dem *regnum teutonicum* bestand, sondern zur Zeit Heinrichs III. auch Burgund und Reichsitalien umfaßte, waren zumindest die Reichssynoden der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts von einer gewissen Internationalität der Konzilsteilnehmer geprägt. Die Doppelsynode von Sutri und Rom war eine solche Reichssynode. Am Anfang führten Papst und König gemeinsam den Vorsitz. Nach dem Urteil über Gregor VI. hat Heinrich III. das selbst übernommen. Ihm dies streitig zu machen, wird von den Quellen nicht gedeckt. Der Anonymus Haserensis, der Verfasser der Geschichte der Eichstätter Bischöfe, der 1078 schrieb, hat den Rang der Synode von Sutri und die Rolle Heinrichs auf ihr unmißverständlich zum Ausdruck gebracht: „Der Kaiser setzte im Rahmen einer Generalsynode an einem Tag zwei simonistische Päpste ab und brachte einen dritten, rechtgläubigen auf den päpstlichen Stuhl, nämlich den genannten Bischof Suidger von Bamberg, der als Papst den Namen Clemens trug.“<sup>147</sup> Die Synode von Sutri-Rom nahm ihre Autorität also nicht nur vom Episkopat her, sondern wesentlich vom Kaisertum als der obersten Instanz zwar nicht in Glaubens- und Sittenfragen, aber sehr wohl in Fragen der kirchlichen Ordnung.

<sup>146</sup> F.-J. SCHMALE, *Synodus – synodale concilium – concilium*, in: AHC 8 (1976) 80–102, der einen nützlichen Überblick über Terminologie und Bedeutung bis ins 12. Jh. gibt, wird der Bedeutung des Kaisers im Synodalwesen in der vorgregorianischen Epoche nicht gerecht.

<sup>147</sup> *De Gestis Episcoporum Eistentensium* 36; ed. St. WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar* (= Eichstätter Studien N.F. 24) (Regensburg 1987) 63: *gloriosus imperator indignitatem rei non ferens cum magno exercitu Romam venit et habita generali synodo duos simoniacos uno die abiecit et tertium catholicum apostolice sedi imposuit, predictum scilicet Suidegerum Babenbergensem episcopum, Clementem in papatu uocatum*. Übers. S. 91.



Über das Selbstverständnis des Reichsepiskopats in der vorgregorianischen Zeit haben wir nur wenige direkte, jedoch zahlreiche indirekte Zeugnisse. Der Zusammenbruch der altkirchlichen episkopal-synodalen Struktur der Kirche schon in der Merowingerzeit hatte noch im 11. Jahrhundert als Spätfolge, daß es kein kollegiales Bewußtsein des Episkopats gab<sup>148</sup>. Die Provinzialstrukturen waren schwach ausgeprägt. Im Grunde war für jeden einzelnen Bischof der König der Bezugspunkt. Von ihm war er eingesetzt, ihm hatte er Gehorsam versprochen, ihm leistete er den geschuldeten Reichsdienst mit den Mitteln seines Hochstifts. Die Rolle der Bischöfe änderte sich nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, als sich ein neues Kirchenverständnis Bahn brach<sup>149</sup>. Sahen die Gregorianer die Kirche in Abhängigkeit und gleichsam abgeleitet von der päpstlichen Gewalt, so ist noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die grundlegende Wirklichkeit nicht das Papsttum, sondern die *Ecclesia*. Beteuerten Gregorianer wie Bonizo, daß der päpstliche Stuhl „Scheitelpunkt und Firmament aller Kirchen“ sei<sup>150</sup>, so war das Kirchenverständnis der Vorzeit episkopalistisch. Der Primat des Papstes wurde hochgehalten, aber seine praktische Wirkung war gering. Der Papst war nicht Hirte der Gesamtkirche, der die Bischöfe als seine Stellvertreter ansah, sondern Bischof von Rom, unbestritten oberster Bischof des Imperiums, aber mit sehr eingeschränkter Autorität über die Grenzen des Reiches hinaus. In dieser Hinsicht kann die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms, die sicher vor 1023 entstanden ist und weite Verbreitung fand, als repräsentativ angesehen werden<sup>151</sup>. Das *Decretum* Burchards beginnt mit einem ersten Buch, das den Titel trägt: *De primatu Ecclesiae*. Es behandelt die Stellung der Bischöfe. Unter ihnen habe die römische Kirche zwar einen Vorrang, aber der Bischof von Rom könne nur den Titel *Primae sedis episcopus* beanspruchen. Burchard zitiert den Kanon einer altkirchlichen afrikanischen Rechtssammlung und münzt ihn unbefangen auf den römischen Bischof: „Der Bischof des Ersten Sitzes soll nicht *princeps sacerdotum* oder *summus sacerdos* oder ähnlich genannt werden, sondern nur *primae sedis episcopus*.“<sup>152</sup> Die päpstliche Gewalt ist für Burchard auf der Linie Cyprians

<sup>148</sup> F. KEMPF, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: AHP 16 (1978) 27–66.

<sup>149</sup> Y. CONGAR, Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformen des 11. Jahrhunderts, in: *Sentire Ecclesiam. Das Bewußtsein von der Kirche als gestaltende Kraft der Frömmigkeit*, hg. von J. DANIELOU – H. VORGRIMMLER (Freiburg – Basel – Wien 1961) 196–217.

<sup>150</sup> Bonizo, *Liber de vita christiana, liber III*, 1: hg. von E. PERELS (Berlin 1930, Neudruck Hildesheim 1998) 111: *Ipsa est enim vertex et firmamentum omnium ecclesiarum*.

<sup>151</sup> A. M. KOENIGER, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit, 1000–1025. Ein kirchen- und sittengeschichtliches Zeitbild (München 1905) 14–18. 59–62; J. FLECKENSTEIN, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: DERS., *Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge* (Göttingen 1989) 222–242.

<sup>152</sup> Burchard v. Worms, *Decretum I*, 3: PL 140, 550C. Vgl. H. HOFFMANN – R. POKORNY, *Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen* (= MGH Hilfsmittel 12) (München 1991) 173.



nicht innerlich von der Gewalt der anderen Bischöfe unterschieden. Das Papsttum ist nicht Grundlage und Quelle allen kirchlichen Lebens, sondern nur Spitze des rechtlichen Lebens, nämlich letzte Berufungsinstanz. Burchards Dekret ist kein systematisches Handbuch des Staatskirchenrechtes. Die Widersprüche in seinen Aussagen über Papsttums, Metropolitane, Bischöfe und Könige sind nicht ausgeglichen. Man findet im Dekret pseudoisidorische Exzerpte über das Prozeßwesen und die Stellung des Bischofs. Auf diese Weise sind auch eine ganze Reihe von Sätzen in das Dekret gelangt, die das Papsttum betreffen. Aber es ist nicht viel, was er über dessen rechtliche Stellung notiert. Das ist zweifellos von ihm so gewollt. „Ihn interessieren nicht ekklesiologische Fragen, ihm geht es vornehmlich um Ordnung und Recht.“<sup>153</sup> Burchard war ein Reichsbischof, der wußte, daß die wirklich wichtigen kirchenpolitischen Entscheidungen vom König getroffen wurden, und der das auch bejahte. Heinrich III. der erst an Pfingsten 1046 den unwürdigen Erzbischof Widger von Ravenna seines Amtes enthoben hatte<sup>154</sup>, glaubte sich darum befugt, mit Hilfe einer Reichssynode auch unwürdige Päpste beseitigen zu können. Wollte man ihm nachträglich dieses Recht absprechen, so würde das an der Legitimität des Nachfolgers der „drei Teufel“ (wie Benzo von Alba sich auszudrücken beliebte) nichts ändern<sup>155</sup>: Papst ist derjenige, den die Kirche einmütig als solchen anerkennt. Das war ohne Zweifel Clemens II<sup>156</sup>.

## 6. Schlußurteil

Für weite Teile der westlichen Christenheit war das Geschehen von Sutri und Rom in den letzten Dezembertagen des Jahres 1046 belanglos für ihr Glaubensleben. Es war eine Reform der römischen Kirche, die kaum etwas zu tun hatte mit dem Leben der Ortskirchen in weiten Teilen Westeuropas, ganz zu schweigen von den Kirchen unter der Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel. Anteil nahm am Geschehen von Sutri nur das Reich, dies jedoch mit über-

<sup>153</sup> H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, II (= MGH Schriften 24,II) (Stuttgart 1973) 442–485, Zitat: 485.

<sup>154</sup> G. SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe, 951–1122 (Leipzig – Berlin 1913, Neudruck Spoleto 1993) 156.

<sup>155</sup> Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. VII,2 (Anm. 6) 586: *Heinricus, volens Romam venire gratia suae consecrationis audivit tres diabolos usurpasse cathedram apostolicae sessionis.*

<sup>156</sup> Wohin eine rein formalrechtliche Betrachtung von Sutri/Rom führt, zeigt eine Anmerkung im Papstkatalog des *Annuario Pontificio per l'anno 1999* (Città del Vaticano 1999) 15\*: *Se la triplice rimozione di Benedetto IX (1044, 1046, quando cedette a Gregorio VI e poi nel sinodo di dicembre) non fu legittima – e questo dovrebbe considerarsi sicuro per Silvestro III – quest'ultimo, Gregorio VI e Clemente II furono antipapi.* Der Verf. dieses Papstkatalogs hat nicht nur das Urteil der Zeitgenossen mit kanonistischer Rabulistik unterschlagen, sondern auch die Bedeutung der kirchlichen Rezeption für die Ermittlung des „richtigen“ Papstes völlig außer Acht gelassen.



wältigender Zustimmung zur Initiative Heinrichs. Dessen Eingriff war eine Folge der Italienpolitik der deutschen Könige seit Otto I. Das Papsttum sollte nicht nur von Mißbräuchen gereinigt, sondern in die Reichskirche eingegliedert werden, wie es bereits mit den norditalienischen Bistümern geschehen war. Das konnte nur solange gutgehen, als das Papsttum noch schwach und auf den Schutz des Kaisers angewiesen war. Heinrichs Eingriff in die römischen Verhältnisse war darüber hinaus eine Folge seines streng kirchlichen Verantwortungsbewußtseins und letzte, extreme Konsequenz aus dem Kirchenverständnis vor der gregorianischen Umwälzung. Auf Grund dieses Kirchenverständnisses nahm der Kaiser innerhalb der Christenheit einen wegen der Sakralität seines Amtes einzigartigen Platz ein. Abt Ekbert von Tegernsee nennt Heinrich III. deshalb im November 1047 schlicht *caput Ecclesiae*<sup>157</sup>. In diesem Licht betrachtet, war „Sutri“ kein revolutionärer, sondern ein im Kern reaktionärer Vorgang, ein letzter Sieg einer konservativen, vorgregorianischen, episkopalistischen und kaiserzentrierten Ekklesiologie, die keine Zukunft hatte. Wider Erwarten begann jedoch mit den Ereignissen in Rom um die Jahreswende von 1046/1047 eine neue Epoche der Papst- und Kirchengeschichte. Zwar wäre die Erneuerung des Papsttums auch ohne das Zutun Heinrichs III. gekommen, die Reformer standen schon vor den Toren Roms, doch hat Heinrich die Entwicklung zweifellos beschleunigt. Indem er die *sedes apostolica* dem Gerangel der römischen Adelparteien entzog, schuf er die Voraussetzung für den Aufstieg des Papsttums in den folgenden Jahrzehnten.

<sup>157</sup> Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund), hg. von K. STRECKER: MGH Epp. selectae III (Berlin 1925) 142, Nr. 125.